

**Grundlagenprogramm
zum Liberalen Feminismus**

Feminismus ist liberal

Liberalismus ist feministisch

Inhalt

Grundverständnis	5
Leitgedanken	6
Der liberale Feminismus ist Tradition	6
Der liberale Feminismus lebt	7
Der liberale Feminismus hat kein Geschlecht	7
Der liberale Feminismus zählt nicht	8
Der liberale Feminismus widerspricht	8
Inhaltliche Vorstellungen	9
Liberaler Feminismus und Arbeit	9
Gender pay gap	9
Vereinbarkeit von Beruf und Familie	11
Frauen in Führungspositionen	14
Frauen in MINT-Fächern	15
Elternschaft in Parlamenten	15
Unterstützung sozialer, menschnaher Berufe	16
Liberaler Feminismus und Digitales	17
Diskriminierung durch Algorithmen	17
Sexismus im Internet	18
Liberaler Feminismus und Bildung	19
Geschlechterkompetenzen in der Lehramts-Ausbildung	19
Sensibilisierung für Rollenstereotype	19
Nachmittagsbetreuung	20
Ergänzung des Lehrplans	20
Liberaler Feminismus und Recht	21
Reform des Sexualstrafrechts	21
Strafverfolgung und Prävention von Sexualdelikten	23
Prostitution	25
Schwangerschaftsabbruch	26

Beschneidung von Jungen	27
Elterliches Sorgerecht	28
Geschlechterdiskriminierung in Haft	29
Gleichstellungsbeauftragte	29
Dienst an der Waffe	29
Liberaler Feminismus, Diversität und Soziales	30
Neue Elternschaftsmodelle	30
Adoption	31
Eheliche und Nicht-eheliche Lebensgemeinschaften	31
Sterilisation von Frauen mit Behinderungen	32
Häusliche Gewalt	33
Kinderchancengeld und Mütterrente	34
Liberaler Feminismus und Internationales	35
Kinderehen	35
Weibliche Genitalverstümmelung	36
Sexualisierte Gewalt im internationalen Kontext	38
Liberal-feministische Bestrebungen innerhalb der Europäischen Union	39
Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	39
Liberaler Feminismus und Gesundheit	40
Geschlechtsspezifische medizinische Versorgung	40
Endometriose	42
Geburtshilfe	42
Fehlgeburten	43
Reproduktionsmedizin	43
Verhütungsmittel	45
Blutspende	46
Liberaler Feminismus und Hochschulpolitik	47
Gender-Mainstreaming	47
Gendergerechte Toiletten	47
Namensgebung von Universitäten	48
Prüfungskommissionen	48

Liberaler Feminismus und Infrastruktur	49
Crash-Test Dummies	49
Schutzparklätze	50
Straßenbeleuchtung	50
Nachwort	51

GRUNDVERSTÄNDNIS

Freiheit lässt sich in drei Dimensionen denken. Freiheit als Abwesenheit des eingreifenden Staates mit rechtlichen Beschränkungen. Freiheit als Abwesenheit gesellschaftlicher Barrieren. Freiheit als die psychologische Befähigung des Individuums soziale Barrieren zu überkommen.

Als liberale Jugendorganisation ist es für uns selbstverständlich ‚Freiheit‘ vollumfänglich, also in allen diesen drei Dimensionen, zu begreifen. Ohne einen liberalen Feminismus erfüllen wir diesen Anspruch nicht.

Der Feminismus ist eine soziale Strömung unserer Zeit, die übergeordnet die Gleichberechtigung von Männern und Frauen als kleinsten gemeinsamen Nenner kennt. Mangels offizieller Strukturen ist der Feminismus in sich nicht kongruent. Es gibt mehrere Feminismen, die sich in ihren Handlungsweisen, Ansichten und Auslegungsarten des Ziels voneinander abgrenzen.

Der liberale Feminismus definiert sein Ziel als Selbstbestimmung aller Individuen frei von gesellschaftlichen Rollenzuschreibungen aufgrund ihres gewählten oder biologischen Geschlechts.

Dabei erhält nicht nur diese Zielsetzung, sondern auch die Wahl der politischen Mittel zum Erreichen dieses Ziels einen liberalen Charakter.

Dieses Grundlagenprogramm kreist um die Frage, wie wir als liberale Feministinnen und Feministen sein wollen und wie gerade nicht. Die nachfolgenden inhaltlichen Vorstellungen enthalten konkrete politische Handlungsvorschläge, um das Potential und die Bandbreite liberal-feministischer Politik detailliert aufzuzeigen. Trotz ihrer konkreten Fassung bleiben sie so lange unverbindlich bis sie verbandsintern demokratisch legitimiert worden sind. In diesem Sinne wird dieses Grundlagenprogramm weiterleben. Jeder liberal-feministische Inhalt, der in Zukunft auf Grundlage dieses Dokuments oder unabhängig davon beschlossen wird, trägt seinen Anteil zum liberal-feministischen Denken bei. Als solcher Wille der Mehrheit wird er in dieses Grundlagenprogramm aufgenommen.

Entscheidend bleiben die Überzeugung und die Bereitschaft Einzelner, die Selbstbestimmung aller Geschlechter frei von vorgegebenen Geschlechterstereotypen als politische Zielsetzung anzunehmen oder gar dafür einzustehen. Der liberale Feminismus ist eine Selbstbezeichnung ohne Zwang zum Aktivismus. Er fordert weder die gänzliche Übereinstimmung zu den sich anschließenden Punkten noch einen außerordentlichen privaten Einsatz in feministischen Fragen – alle, die sich mit dem Ziel identifizieren, sind eingeladen als liberale Feministinnen und Feministen die Frage, wie wir sein wollen, für sich oder öffentlich zu beantworten.

Wir sind die Basis.

LEITGEDANKEN

Vor den inhaltlichen Vorstellungen sollen fünf wesentliche Grundzüge des liberalen Feminismus klargestellt werden. Diese beziehen sich entweder auf Zweifel am Liberalismus im Feminismus oder zielen auf die Abgrenzung zu anderen feministischen Strömungen ab. Die folgende Aufzählung zeigt Vorsätze einer Initiative, die durch ihre Vielseitigkeit und Individualität streng genommen keine geschlossene Bewegung ist. Ähnlich wie im Liberalismus selbst kann sich jede und jeder Einzelne im Spektrum des gemeinsamen Ziels eigene Schwerpunkte suchen oder ein eigenes Verständnis verschiedenster liberaler Wege zu diesem Ziel aneignen.

DER LIBERALE FEMINISMUS IST TRADITION

Der Einsatz gegen traditionell vorgegebene Gesellschaftsstrukturen ist gemeinsame Tradition des Liberalismus und Feminismus. Auf gesellschafts-politischer Ebene fordert und fördert der Liberalismus die Akzeptanz und Gleichwertigkeit unterschiedlicher Lebensmodelle abseits mit der gesellschaftlichen Norm. Der liberale Feminismus konkretisiert diese Vorstellung gewissermaßen auf die rechtlichen, sozialen und individuellen Möglichkeiten aller Geschlechter, ihre Ziele und Lebensvorstellungen frei von Geschlechterstereotypen zu entfalten. Jede und jeder soll den eigenen Lebensentwurf selbstbestimmt wählen können. Diese Parallelen haben bereits liberal-feministische Denkerinnen und Denker zu Anbeginn der Frauenrechtsbewegung erkannt und ihre freiheitlich-progressiven Gesellschaftsvorstellungen mit der Idee der Gleichberechtigung von Mann und Frau verknüpft. In der Tradition von Mary Wollstonecraft, Marquis Marie Jean de Condorcet, Olympe de Gouges, John Stuart Mill, Harriet Taylor Mill, Marie Elisabeth Lüders, Bertha Wendt, Helene Lange, Gertrud Bäumer, Emmy Beckmann, Herta Ilk, Hildegard Hamm-Brücher, Friederike Mulert, Martha Nussbaum und der Mens Liberations Strömung der 70er Jahre trägt unser liberaler Feminismus die Verbindung von Geschlechtergerechtigkeit und Freiheit ins 21. Jahrhundert.

DER LIBERALE FEMINISMUS LEBT

Der liberale Feminismus passt den älteren Ansatz dieser Vorbilder an heutige Wertevorstellungen und Herausforderungen an. Nach einer größtenteils erreichten Gleichbehandlung von Männern und Frauen im Recht, muss diese gesetzgeberische Liberalisierung der letzten Jahrzehnte in unsere Lebensrealität Einzug erhalten und gefestigt werden. Hinsichtlich dieser Herausforderung sitzen der Feminismus und der Liberalismus im selben Boot. Beide streben ein selbstbestimmtes Miteinander aller Individuen frei von geschriebenen oder ungeschriebenen Restriktionen an. Beiden wird vorgeworfen, dass dieses freiheitliche Zusammenleben längst erreicht sei. Wir Liberale wissen indessen, dass der Einsatz für Freiheitsrechte nicht in der Niederschrift oder Streichung von Gesetzen endet. Jedenfalls die Stärkung eines freiheitlichen Zusammenlebens und die Achtsamkeit vor rückwärtsgewandten Strukturen wird stets Aufgabe des Liberalismus bleiben. Selbiges gilt für den Feminismus. Solange die Unabhängigkeit von Geschlechterrollen geschaffen oder aufrechterhalten werden muss, bedarf es eines liberalen Feminismus. Im Sinne dieser Gemeinsamkeit ist es nicht an der Zeit die politische Denkrichtung ‚Liberalismus‘ gegen die soziale Strömung ‚Feminismus‘ auszuspielen. Offen, tolerant, freidenkend und selbstbewusst ist es dem Liberalismus immanent, Fragen unserer Zeit zu beantworten. Mit dieser Haltung findet der Liberalismus in den verschiedenen Strömungen des Feminismus seinen Platz und trägt so proaktiv zu mehr Unabhängigkeit und Selbstbestimmtheit der Geschlechter bei.

DER LIBERALE FEMINISMUS HAT KEIN GESCHLECHT

Der liberale Feminismus ist männlich, weiblich, divers. Die Selbstbestimmung aller Individuen frei von gesellschaftlichen Rollenzuschreibungen aufgrund des gewählten oder biologischen Geschlechts kann nur dann zur Lebenswirklichkeit werden, wenn alle biologischen und gewählten Geschlechter in diesen Einsatz integriert werden. Das gilt alleine deshalb, weil Geschlechterstereotypen derart wechselseitig ineinander spielen, dass sie nicht losgelöst voneinander betrachtet werden können. In der Konsequenz denkt der liberale Feminismus Männerrechte, Transrechte und Rechte von Interpersonen selbstverständlich mit und bindet alle Geschlechter zur Verwirklichung des gemeinsamen Ziels ein.

Diskriminierungen aufgrund des Geschlechts spitzen sich zu, wenn weitere Anknüpfungspunkte wie beispielsweise die ethnische oder soziale Herkunft, die sexuelle Orientierung, Behinderungen oder das Alter Benachteiligungen verschärfen. Jeglichen anderen Diskriminierungsformen steht der liberale Feminismus daher an seinen Schnittstellen entgegen. Das gilt im Besonderen für rassistische Denkmuster, die tradierte Rollenbilder für ihre Ideologie nutzen. Der liberale Feminismus denkt intersektionell.

DER LIBERALE FEMINISMUS ZÄHLT NICHT

Der liberale Feminismus hält sich nicht an vorher festgelegten Zahlen auf. Er fordert dann keine Ergebnisgleichheit unter den Geschlechtern, wenn eine bestehende Ergebnisungleichheit Folge tatsächlich selbstbestimmter Entscheidungen des Individuums ist. Das Ziel des liberalen Feminismus ist es, Ursachen struktureller Diskriminierungen zu erkennen und zu beheben. Deshalb befürworten wir die Förderung diverser Strukturen im Hinblick auf die Durchbrechung einseitig geschlechtlicher Strukturen. Eine Forderung nach Anteilen von 50/50 plus diverser Besetzung in allen Lebensbereichen rechtfertigen solche Umstände in dieser Pauschalität nicht.

Wesentlich ist hierbei auch, dass sich der liberale Feminismus als verbindende Bewegung versteht, die ihre Ideen kommuniziert und es sich in der Folge zur Aufgabe macht alle Geschlechter durch einen gemeinsamen Austausch mitzunehmen.

DER LIBERALE FEMINISMUS WIDERSPRICHT

... und ist kein Widerspruch in sich. Der liberale Feminismus definiert sich von innen heraus und gibt sich selbst eine Zielsetzung, die sich in Teilen von anderen Feminismen unterscheiden kann. Dabei erkennt er nach außen und innen die Meinungsvielfalt als wesentliches Merkmal der liberal-feministischen Bewegung an. (Selbst-)Kritik, der Wettstreit um die bessere Idee, die Akzeptanz unterschiedlicher Wertevorstellungen machen den Liberalismus unseres Feminismus aus. So fördert der liberale Feminismus keine Verbotskultur, stellt sich kritischen Stimmen, überlässt Sprache und Denken dem Individuum und formuliert positiv eigene Ideen. Er ist gleichzeitig fehlbar und nimmt keine absolute Richtigkeit für sich in Anspruch. Damit verbunden ist die vorurteilsfreie Begegnung mit kritischen Ansichten.

INHALTLICHE VORSTELLUNGEN

1. LIBERALER FEMINISMUS UND ARBEIT

Liberaler Feminismus in der Arbeitspolitik betrifft Benachteiligungen aufgrund des Geschlechts von der Berufsauswahl über das Bewerbungsverfahren bis hin zu Beförderungschancen und der Bezahlung der beruflichen Tätigkeit. Ein ungleiches Geschlechterverhältnis in den Führungsebenen, unterbezahlten Berufsgruppen sowie eine ungleiche Inanspruchnahme von Teilzeitmodellen schlägt sich im Gender Pay Gap nieder, der häufig zur Darlegung von Diskriminierungen herangezogen wird.

GENDER PAY GAP

Allgemein gilt, dass gleichartige Lohnzahlungen für ein gesellschaftliches Miteinander auf Augenhöhe zwischen den Geschlechtern entscheidend sind. Ziel ist es, im Rahmen des bereinigten Gender Pay Gap Lohngerechtigkeit abzusichern und die Ursachen für den unbereinigten Gender Pay Gap zu verringern. Gleichzeitig dürfen regionale und altersbedingte Unterschiede nicht verkannt werden. In der Folge liegt der Fokus dieser Ausarbeitung auf jungen Menschen, bei denen der berufliche Lebensweg noch nicht vorgegeben ist.

BEREINIGTER GENDER PAY GAP

Für den bereinigten Gender Pay Gap ist festzuhalten, dass gleicher Lohn für gleiche Arbeit selbstverständlich sein sollte. Allerdings erfolgt die Berechnungsmethode lückenhaft: Auszeiten im Beruf und darauffolgende unterschiedliche Berufserfahrungen werden ebenso wenig eingerechnet wie die unterschiedliche Werthaltigkeit formal gleichrangiger Abschlüsse. Eine Datenerhebung für die Bereinigung um alle lohnbildenden Faktoren ist hingegen zu umfangreich. Der bereinigte Gender Pay Gap stellt somit nicht immer ein allgemeingültiges Maß für Diskriminierungen dar.

Demgegenüber soll die und der Einzelne befähigt werden gegen Diskriminierungen im eigenen konkreten Fall vorzugehen. Das Instrument des Entgelttransparenzgesetzes schafft die Möglichkeit sich eigenverantwortlich eine Wissensgrundlage für potentielle, individuelle Entgeltverhandlungen anzueignen. Vor allem die anonyme Abfrage durch den Betriebsrat schafft Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern einen umsetzbaren Zugang zu den Informationen. Der Betriebsrat soll aber nicht nur auf Anfrage iSv. §§14, 15 Abs. 2 EntgTranspG handeln dürfen, sondern zusätzlich nach eigenem Ermessen entscheiden können, ob er eine jährliche Anfrage für bestimmte Arbeitsfelder stellt und diese Daten den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zur Verfügung stellt. Darüber hinaus soll allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern unabhängig von der Größe des Betriebs ein individueller Auskunftsanspruch nach §§10ff. EntgTranspG zustehen, wenn fünf vergleichbare Anstellungsverhältnisse bestehen. Ist dies nicht der Fall gilt die bisherige Größe von 200 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern weiterhin.

Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber mit Prüf- und Berichtspflichten aus §§17, 21 EntgTranspG sollen allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern außerdem alle zwei Jahre eine individuelle Auskunft nach §§ 10ff. EntgTranspG erteilen.

UNBEREINIGTER GENDER PAY GAP

Beim unbereinigten Gender Pay Gap ist anstelle des Mittelwerts der Wert in den verschiedenen Altersgruppen in den Fokus zu nehmen. So tut sich die größte Differenz in der Altersgruppe ab 40 auf – ein Altersbereich, in dem der Unterschied der Besetzung von Führungspositionen sichtbar wird. In den früheren Jahrgängen, die häufig von der Familienplanung geprägt sind, wächst der Gender Pay Gap von 2% auf 21% an. Hier ist die gleichberechtigte Betreuung der Kinder ein entscheidender Faktor für mehr Lohngerechtigkeit. Durch die Besetzung des in weiten Teilen unterbezahlten sozialen Sektors mit mindestens 80% Frauen sind auch Maßnahmen zur besseren Bezahlung sozialer Berufe und zur Durchmischung einseitig besetzter Berufsfelder relevant.*

* Näheres unter „Vereinbarkeit von Beruf und Familie“ sowie „Unterstützung sozialer, menschnaher Berufe“.

VEREINBARKEIT VON BERUF UND FAMILIE

Bereits im Vorfeld einer Führungsposition (aber auch dann noch) ist für den Karriereweg die Vereinbarkeit von Beruf und Familie entscheidend. Diese kann durch eine Vielzahl an Maßnahmen verbessert werden.

GLEITZEIT

Alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die grundsätzlich arbeitszeitunabhängig arbeiten können, erhalten einen Rechtsanspruch auf Gleitzeitautonomie. Der Antrag kann von der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber abgelehnt werden, wenn sie oder er einen sachlichen Grund nachweisen kann. Die Beweislast hierfür liegt bei ihr oder ihm. Der Rechtsanspruch ist bei einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung aus dem Arbeitsvertrag zeitweise nicht durchsetzbar.

FLEXIBILISIERUNG DER ARBEITSZEITEN

Um wirkliche Flexibilität zu gewährleisten, sollen die Einschränkungen durch das Arbeitszeitgesetz für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit Gleitzeitautonomie gelockert werden. Sie sollen ihre tägliche Arbeitszeit auf bis zu zwölf Stunden verlängern dürfen, wenn innerhalb von sechs Kalendermonaten im Durchschnitt acht Stunden nicht überschritten werden. Außerdem können sie ihre Ruhezeit eigenverantwortlich auf bis zu neun Stunden absenken. Diese Änderung ermöglicht insbesondere Menschen, die durch ihre familiären oder sozialen Verpflichtungen (Erziehung, Pflege eines Angehörigen, etc.) in der Planung ihres Tagesablaufs eingeschränkt sind, eine Vollzeittätigkeit wahrzunehmen. Höchstens einmal innerhalb von 14 Tagen darf die Ruhezeit so gekürzt werden, dass zwei aufeinanderfolgende Ruhezeiten im Durchschnitt neun Stunden nicht unterschreiten.

HOME-OFFICE

Für 60% der Arbeitstage soll zusätzlich ein Rechtsanspruch auf Home-Office gewährt werden, wenn die Anforderungen der konkreten Arbeitsstelle ortsunabhängig gleichermaßen erfüllt werden können. Die Wahl, welche Wochentage im Home-Office geleistet werden, erfolgt im Einvernehmen mit der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber. Für Eltern mit Kindern gilt bis zum Beginn des zweiten Lebensjahres die Möglichkeit 70% der Arbeitstage im Home-Office zu verbringen, außer es wird ein angemessenes Eltern-Kind-Büro zur Verfügung gestellt.

Der Rechtsanspruch ist bei einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung aus dem Arbeitsvertrag zeitweise nicht durchsetzbar.

ELTERNZEIT

Mit einer Erhöhung des Elterngeldsatzes, einer freiwilligen Vaterschutzzeit, einer Verlängerungsoption für das nachfolgende Elternteil und einer Ausweitung des Partnerschaftsbonus sollen Paare ermutigt werden diese Ungleichheiten zu verringern.* Die Beschlusslage soll insofern ergänzt werden, als dass die maximale Bezugsdauer von Elterngeld für ein Elternteil von 12 auf 10 Monate gekürzt wird. Die Partnermonate mit Verlängerungsoption sollen weiterhin bis zum 16. Lebensmonat möglich bleiben. Entsprechend steigt die Zahl der Partnermonate auf insgesamt sechs Monate.

Frauen, die nicht gesetzlich krankenversichert sind, keinen Krankenfortzahlungsvertrag mit ihrer privaten Krankenversicherung geschlossen haben und nicht unter die Voraussetzungen einer Förderung des Bundesversicherungsamtes fallen, können ihren Elterngeldanspruch um den Zeitraum sechs Wochen vor der Geburt vorverlegen.

Im Mutterschutzgesetz oder im Gesellschaftsrecht sind Regelungen für Gesellschafterinnen und Organmitglieder während der klassischen Mutterschutzzeit vorzusehen. Ähnlich wie bei Arbeitnehmerinnen soll es zu einem Ruhen des Amtes kommen. Das ist im Handelsregister vorab anzumelden. In einem ähnlichen Rahmen soll Elternzeit ermöglicht werden.**

* s. Beschlüsse „Zeit für Beruf und Familie“ und „Elternzeit ist auch Väterzeit“ vom 06.11.2016 und 07.03.2020, Landeskongress Junge Liberale Niedersachsen.

** s. Antrag „Vereinbarkeit von Familie und Beruf in Führungsetagen ermöglichen“ v. 02.07.2020, FDP-Bundestagsfraktion.

KINDERBETREUUNG

Weiterhin ist ein Ausbau der Kinderbetreuung erforderlich. Das kann erfolgen durch:

- Die weitere Förderung des Konzepts der offenen Ganztagschule in allen Schulformen.*
- Ein niedersachsenweites, ergänzendes Freizeitangebot für die 5. und 6. Klassenstufe geleitet durch Lehramtsstudierende oder Ehrenamtliche.**
- Eine höhere Anzahl an staatlich ausgebildeten Erzieherinnen und Erziehern für den Ausbau der Betreuungsplätze.
- Die Anreizsetzung zum Ausbau von Betriebskindertagesstätten, unter anderem über eine Anpassung der Förderrichtlinien, Erleichterungen bei der Gewerbesteuer und der Geltendmachung von Sonderabschreibungen.
- Auch Co-Working-Spaces sollen dabei unterstützt werden eine Kinderbetreuung vorzuhalten, sofern es sich im konkreten Fall strukturell anbietet.

* s. Beschluss „Zeit für Beruf und Familie“ vom 06.11.2016, Landeskongress Junge Liberale Niedersachsen.

** Näheres unter „Liberaler Feminismus und Bildung“.

FRAUEN IN FÜHRUNGSPPOSITIONEN

Neben der Vereinbarkeit von Beruf und Familie sind weitere Maßnahmen zur Förderung von Frauen in Führungspositionen:

- Die Neuregelung des Steuerrechts für Ehepaare und der Aufwertung der Arbeit von Zweitverdienenden durch die Abschaffung der Steuerklassen III und V.*
- Ein Festhalten an der selbstgesetzten Zielgröße nach dem Führungspositionengesetz zugunsten eines Anstoßes zu langfristiger Personalplanung. Die Ersetzung der unverbindlichen Zielgröße durch eine gesetzliche Quotierung der Vorstands- und unteren Führungsebenen wird nicht befürwortet.
- Die Förderung unterer Führungsebenen. Nur bottom-Up können im Sinne einer gewachsenen Ebene auch darüberhinausgehende Führungspositionen erreicht werden. Ein sorgfältig durchdachter Rahmen, in dem Führungskräfte sich unabhängig ihres Geschlechts entwickeln können, ist harten ordnungspolitischen Eingriffen vorzuziehen. Von besonderer Bedeutung ist hier angesichts bestehender Rollenbilder die Flexibilisierung von Karrierewegen.

* s. Beschluss „Freiheit durch Emanzipation“ vom 27.04.2019, FDP-Bundesparteitag.

FRAUEN IN MINT-FÄCHERN

Der Frauenanteil in den MINT-Studiengängen liegt bei ca. 20%–30%. Die Ursachen für den geringen Anteil lassen sich bereits auf die Interessenfindung in der Schulzeit zurückführen. Daher sind vielfältige Maßnahmen erforderlich, um digitale Kompetenzen von Schülerinnen und Schülern zu fördern.* Um auf lange Sicht flächendeckenden Informatikunterricht sicherstellen zu können, bedarf es der Anwerbung einer ausreichenden Anzahl an Lehrkräften. Diese sollten im Rahmen ihrer Ausbildung bereits Geschlechterkompetenzen erworben haben und eine entsprechende Sensibilität für das Geschlechterverhältnis in MINT-Fächern mitbringen.** Ein Ausbau der aktuellen Praxis vieler Universitäten zur Promotions- und Studienförderung von Frauen in MINT-Studiengängen wird begrüßt. Der Bedarf an qualifizierten Arbeitskräften ist durch den schnellen, technologischen Fortschritt höher, als es Absolventinnen und Absolventen gibt. Deshalb ist es notwendig durch Weiterbildungsmaßnahmen einen Quereinstieg in diesem Bereich zu ermöglichen. Das bietet die Chance, Frauen verstärkt für die Branche anzuwerben und in solche Maßnahmen einzubinden. Dabei hilft eine öffentlichkeitswirksame Anwerbung von Auszubildenden durch Unternehmen über (digitale) Jobmessen oder Internetseiten.

* Näheres im Beschluss „Digitale Bildung – Digitalisierte Schule“ vom 06.03.2017, Erweiterter Bundesvorstand Junge Liberale.

** Näheres unter „Liberaler Feminismus und Bildung“.

ELTERNSCHAFT IN PARLAMENTEN

Die Entscheidung für eine Abgeordnetentätigkeit darf nicht von der Vereinbarkeit von Mandat und Familie abhängig sein. Daher sind die Kindertagesstätten in Landtagen und im Bundestag bereits für Kinder ab sechs Monaten vorzusehen. Für Abgeordnete mit Kindern unter sechs Monaten besteht die Möglichkeit ihre Kinder mit in das Plenum zu nehmen. Ein Ordnungsruf ist nur dann zulässig, wenn das Baby unzumutbare Störungen verursacht und sich das Elternteil nicht um eine Beruhigung bemüht.

Darüber hinaus sollen Abgeordnete Anspruch auf eine elternzeitähnliche Auszeit für die Dauer von sechs Monaten haben. Während einer solchen Kinderpause soll das Fehlen des oder der Abgeordneten durch eine Pairing-Regelung abgesichert werden. Es ist zu prüfen, ob auch auf kommunaler Ebene Bedarf an einer Auszeitregelung besteht.

UNTERSTÜTZUNG SOZIALER, MENSCHENNAHER BERUFE

So wie Eltern für ihre generativen Leistung zum Erhalt der Pflegeversicherung geringere Beiträge als Kinderlose zahlen, sollen Menschen in sozialen, menschnahen Berufen, die aktiv die Leistungsfähigkeit der Pflegeversicherung stützen, profitieren. Hierzu soll der Beitragssatz auf Seiten des Versicherten für diese Berufe auf 0,0% gesenkt werden. Für den Arbeitgeberbeitrag gilt Gleiches, sofern die Ersparnis vollständig an den Arbeitnehmer weitergegeben wird. Diese Regelungen betreffen Berufe des öffentlichen Dienstes, die vom TVöD-P oder dem TVöD-SuE erfasst sind oder Berufe im privaten Sektor, die bei öffentlicher Anstellung davon erfasst wären. Die Beitragssatzsenkung gilt bis zu einem Gehalt, was den Entgeltgruppen S-14 oder P-10 entspricht. Der Zusatzbeitrag für Kinderlose wird hiervon nicht berührt. Die Fehlbeträge in der Pflegeversicherung sollen durch das Bundesministerium für Gesundheit pauschalisiert ersetzt werden.

2. LIBERALER FEMINISMUS UND DIGITALES

DISKRIMINIERUNG DURCH ALGORITHMEN

Algorithmen sind eine definierte Abfolge von Einzelschritten zur Lösung eines bestimmten Problems. Dabei orientieren sie sich an von Menschen vorsortierten Datenbanken und entwickeln auf Grundlage dieser Daten eine Lösung für einen Auftrag. Der Lösungsweg kann entweder vorprogrammiert werden oder sich durch Künstliche Intelligenz eigenständig entwickeln. Algorithmen werden insbesondere in der Privatwirtschaft vielfältig eingesetzt, was auch der Effizienz- und Qualitätssteigerung der Verarbeitung ständig wachsender Datensätze geschuldet ist.

Aus liberal-feministischer Perspektive bietet das die Chance schneller und gerechter Datenverarbeitung, die nicht von menschlichen Konzentrationsstörungen, Wertungen und Fähigkeiten negativ beeinflusst wird. Gleichzeitig besteht die Gefahr, dass der Algorithmus mithilfe der eingepflegten Daten geschlechterdiskriminierende Praktiken wertneutral übernimmt und dadurch bestimmte Ungleichheiten festschreibt. Dieser Konflikt zwischen Nutzung und Förderung moderner Techniken und Legitimität des Ergebnisses soll in einen angemessenen Ausgleich gebracht werden.

- Ist bei einer eine Verbraucherin oder einen Verbraucher betreffenden Entscheidung ein Algorithmus eingesetzt worden, soll darüber informiert werden.
- In erster Linie ist der und die Einzelne zu befähigen, die Gründe für die Entscheidungen des Algorithmus nachvollziehen und sie in der Folge mit bestehenden rechtlichen Mitteln wie dem AGG angreifen zu können. Hierfür sollen Verbraucherinnen und Verbraucher einen Auskunftsanspruch erhalten, welche ihrer Daten in den Algorithmus eingepflegt worden sind. Das gilt sowohl für Künstliche Intelligenzen als auch andere Algorithmen.
- Aus Gründen der Rechtsklarheit ist in §2 AGG festzuhalten, dass die in §3 AGG aufgezählten Beeinträchtigungen auch beim Einsatz von Algorithmen vorliegen. §22 AGG soll die Beweislast der anderen Partei dahingehend konkretisieren, dass die Unwesentlichkeit des Kriteriums für den Algorithmus nachgewiesen werden muss.

- Die Antidiskriminierungsstelle des Bundes soll personell um Fachexpertinnen und -experten aufgestockt werden, die den Aufgaben aus §27 Abs. 2 AGG bei Diskriminierungen durch Algorithmen gerecht werden. Falls das aus personellen Engpässen nicht möglich ist, ist die Antidiskriminierungsstelle bei der Suche und Finanzierung externer Expertinnen und Experten zu unterstützen. Weiterhin sollen in regelmäßigen Abständen Studien i.S.v. §27 Abs. 3 Nr. 3 AGG zur Diskriminierung durch Algorithmen durchgeführt werden, ähnlich wie schon die erste Studie aus dem Jahr 2018.
- Die Antidiskriminierungsstelle soll angelehnt an die Empfehlungen des New Yorker Instituts AI Now um ein Fachzentrum für Algorithmen ergänzt werden. Bei der Beschaffung von diskriminierungsanfälligen Computersystemen müssen öffentliche Stellen sich vorab mit der Antidiskriminierungsstelle beraten. Privaten Unternehmen wird dieser Dienst angeboten.
- Der Regulierungsbedarf soll sich im Übrigen an dem Schädigungspotential des Einsatzes von Algorithmen bemessen. So sind die Benachteiligungen auf dem Arbeitsmarkt aufgrund des Geschlechts schwerwiegender als eine Routenplanung durch ein eigenes Gerät. Die Antidiskriminierungsstelle des Bundes ist befähigt, die Schädigungspotentiale einzelner Bereiche auszumachen und daran bestimmte Erfordernisse, wie beispielsweise die Letztentscheidungsbefugnis eines Menschen, vorzuschlagen.
- In Studiengängen und Ausbildungen, die auf die Arbeit mit Algorithmen vorbereiten sollen, ist das Problemfeld – wenn möglich – zu behandeln.

SEXISMUS IM INTERNET

Aus liberal-feministischer Perspektive ist es wichtig, das Internet als Raum der freien Meinungsäußerung und Informationsbeschaffung zu erhalten und gleichzeitig einen respektvollen, das Persönlichkeitsrecht wahren Umgang miteinander zu gewährleisten. Die Zunahme sexistischer Beleidigungen im Internet zeigen Handlungsbedarf auf. Dem kann unter anderem entgegengewirkt werden mit:

- einem Eilrechtsschutz zur Schließung der Accounts anstelle des NetzDG,
- der Aufnahme der „sexistischen Motivlage“ in die Statistik des BKA zur Hasskriminalität,
- der Erweiterung des Adhäsionsverfahrens um Unterlassungsansprüche bei Persönlichkeitsverletzungen und
- der Erweiterung des Opferentschädigungsgesetzes auf psychische Angriffe mit gesundheitlichen Folgen.*

* Näheres im Beschluss „NetzDG oder Klarnamenpflicht? Opferschutz geht auch anders“ vom 07.03.2020, Landeskongress Junge Liberale Niedersachsen.

3. LIBERALER FEMINISMUS UND BILDUNG

GESCHLECHTERKOMPETENZEN IN DER LEHRAMTS-AUSBILDUNG

Die Art und Weise, wie Lehrerinnen und Lehrer Inhalte an Schülerinnen und Schüler vermitteln, spielt für deren Interessenbildung eine entscheidende Rolle. Dabei nehmen Schülerinnen und Schüler Vermittlungskonzepte teilweise unterschiedlich wahr. Geschlechtssensible Lehre ist insofern ein Faktor für mehr Chancengerechtigkeit in der unabhängigen Interessenfindung der Schülerinnen und Schüler. Daher sollen – wie bereits an einigen deutschen Hochschulen praktiziert – Gender-Kompetenzen im Rahmen des pädagogischen Teils der Lehramts-Ausbildung eine Rolle spielen. Die wenigen, vereinzelt Ansätze der „Ländergemeinsamen inhaltlichen Anforderungen für die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken in der Lehrerbildung“ der Kultusministerkonferenz sollen insofern ergänzt werden. Das betrifft: Grundlagenwissen aus der Geschlechterforschung über soziokulturelle Einflüsse und Prägungen, geschlechtssensible Unterrichtsgestaltung und Begleitung des Unterrichtsgeschehens sowie die Förderung der Selbstreflexion eigener Geschlechterbilder. In den Grundschulen betrifft das auch die Auseinandersetzung mit der schlechteren Notenvergabe an Jungs, deren höheren Motivations- und Betätigungsbedürfnis sowie der vermeintlich unterschiedlichen Interessenlage im Lesen, Musikunterricht und MINT-Fächern. Davon können auch Problemfelder außerhalb des Unterrichts profitieren, wie beispielsweise der höhere Anteil an männlichen Schulabbrechern. Es betrifft indessen weder die Betonung von Geschlecht noch die Verneinung derzeit bestehender Unterschiede.

SENSIBILISIERUNG FÜR ROLLENSTEREOTYPE

Die Berufswahl wird durch Erfahrungen in der Schullaufbahn maßgeblich beeinflusst. Um den Schülerinnen und Schülern die Entscheidung für einen Beruf so unabhängig von Geschlechterstereotypen wie möglich zu machen, sollen landesweit Projektstage in Klasse 5 und 10 (Gymnasium), 5 und 9 (Realschule und IGS), 5 und 8 (Oberschule) eingerichtet werden. Geleitet werden diese Projektstage von Personen aus den betroffenen Berufsfeldern, die sich mit dem jeweils unterrepräsentierten Geschlecht identifizieren („Inspirationstage“). Dieses Netzwerk an Vorbildern soll von den Schulträgern auf einer Liste gesammelt und den Schulen zur Anfrage der Personen zur Verfügung gestellt werden. Die gelisteten Personen erhalten wiederum Unterstützung bei der Gestaltung des Projekttags durch unverbindliche Vorlagen des Kultusministeriums.

Der Fokus liegt bei den unteren Jahrgängen auf der Durchbrechung von Rollenbildern, während bei den oberen Jahrgängen bereits die Berufsorientierung eine Rolle spielt. Deshalb finden die Projekttage in den höheren Klassen mit ausreichendem Abstand vor dem ersten Praktikum statt, damit sie die Praktikumswahl positiv beeinflussen oder sogar einen Kontakt herstellen können (1. Halbjahr Klasse 10, 9, 8). In der unteren Klassenstufe 5 soll dem Inspirationstag hingegen ein Methodentag vorangehen bei dem sich mit gesellschaftlichen Geschlechterstereotypen auseinandergesetzt wird. Ziel ist dabei ein wertneutraler Austausch, der zur Reflektion anregt. Zugunsten der freieren Berufsorientierung soll außerdem ein zweites Praktikum durchgeführt werden. Dieses steht unter der Bedingung, dass eine andere Branche als im ersten Praktikum besucht wird. Das Praktikum würde in den Jahrgängen 10 und 11 (Gymnasium), 9 und 10 (Realschule und IGS), 8 und 9 (Oberschule) stattfinden.

NACHMITTAGSBETREUUNG

Für die Arbeitszeitflexibilität von Eltern sowie der außerschulischen Entwicklung der Schülerinnen und Schüler soll der Ausbau von offenen Ganztagschulen weiterhin vorangehen.*

Zusätzlich sollen Lehramtsstudierende anstelle des Betriebs- und Sozialpraktikums im Bachelorstudiengang ein ganzes Halbjahr ein bis zwei Arbeitsgemeinschaften leiten. Die Arbeitsgemeinschaften sollen für die 5. und 6. Klassenstufe wählbar sein und die Nachmittagsbetreuung sichern. Offene Ganztagschulen müssen dieses Angebot nicht zusätzlich vorhalten, können sich aber dafür entscheiden, es als Ergänzung aufzunehmen. Die Lehramtsstudierenden können wie im Referendariat Wunschschulen angeben und werden anschließend eingeteilt.

Das Nachmittagsangebot kann auch durch Kooperationen mit Vereinen und Ehrenamtlichen ergänzt werden.

* s. Beschluss „Zeit für Beruf und Familie“ vom 06.11.2016, Landeskongress Junge Liberale Niedersachsen.

ERGÄNZUNG DES LEHRPLANS

Zur Sexualkunde in der 6. und/oder 8. Klassenstufe gehört neben den biologischen Grundlagen auch eine Sensibilisierung für den Umgang mit dem jeweiligen Gegenüber. Consent Education soll in diesem Sinne Bestandteil des Lehrplans für eine dieser beiden Klassenstufen im Sexualkundeunterricht sein. Unterstützend soll den Schulen ein aufklärerischer Flyer über konsensualen Geschlechtsverkehr zur Verfügung gestellt werden. Diesen können die Schulen im eigenen Ermessen nutzen, bspw. im Sexualkundeunterricht verteilen oder an anderen Auslageorten in der Schule auslegen. Für den Lehrplan im Fach Deutsch wird die Praxis auf die Behandlung von Literatur weiblicher Schriftstellerinnen zu achten begrüßt.

4. LIBERALER FEMINISMUS UND RECHT

REFORM DES SEXUALSTRAFRECHTS

Die überstürzte Reform 2016 als Konsequenz der Kölner Silvesternacht hat im 13. Abschnitt des StGB „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“ eine Reihe an Unübersichtlichkeiten und Wertungswidersprüchen verursacht. Inhaltlich wird ein Großteil der Neuerungen, insbesondere die Nein-heißt-Nein-Lösung in §177 Abs. 1 StGB, jedoch gutgeheißen. Die sexuelle Selbstbestimmung als eigenständiges Schutzgut neben der körperlichen Unversehrtheit bedarf besonderen rechtsstaatlichen Schutzes mithilfe des Strafrechts. Zur Verbesserung dieses Schutzes ist eine neue Fassung und Strukturierung des Sexualstrafrechts erforderlich. Aus Opferschutzgesichtspunkten und Gründen der Rechtsstaatlichkeit kommt es insbesondere auf eine Verbesserung der Normklarheit und einer Korrektur aktueller Wertungswidersprüche an. Dazu zählt unter anderem:

DIE NEUSTRUKTURIERUNG VON §177 STGB: SEXUELLER ÜBERGRIFF, SEXUELLE NÖTIGUNG, VERGEWALTIGUNG

§177 StGB ist die zentrale Rechtsnorm des Sexualstrafrechts und durch die Regelungsdichte in neun Absätzen besonders undurchsichtig. Die beiden Grundtatbestände des sexuellen Übergriffs und der sexuellen Nötigung sind daher in zwei Normen aufzuteilen. Die Absätze 5, 7 und 8 sind den beiden Grundtatbeständen sinngemäß zuzuordnen und an einigen Stellen rechtsklarer zu formulieren.

Der Abs. 6 (also auch die Vergewaltigung in Nr. 1) ist in einer eigenen Norm als besonders schwerer Fall der sexuellen Nötigung und des sexuellen Übergriffs hervorzuheben. Abs. 6 Nr. 2 ist insofern zu verschärfen, als dass die Norm dem Wortlaut zufolge keine mittäterschaftliche Beteiligung mehr erfordert. Das kann über eine Formulierung von „von mehreren gemeinschaftlich begangen“ (vgl. Wortlaut §25 Abs. 2 StGB) zu „mit anderen Beteiligten gemeinschaftlich“ (vgl. Wortlaut §224 Abs. 1 Nr. 4 StGB) realisiert werden.

EINE AUSBESSERUNG VON §184I STGB: SEXUELLE BELÄSTIGUNG

Die Neueinführung von §184i StGB sowie der Umgang mit der Norm in der Praxis wird allgemein begrüßt. Allerdings birgt das Abstellen auf die Motivation des Täters oder der Täterin das Opfer „in sexuell bestimmter Weise“ zu berühren, die Schwierigkeit die innere Gefühlslage des Täters oder der Täterin zu bewerten. Das eröffnet einerseits die Möglichkeit für Schutzbehauptungen, andererseits kann es Fälle kriminalisieren, in denen das Opfer durch die Handlung nicht in seiner sexuellen Selbstbestimmung verletzt ist. Vorgeschlagen wird daher, den Straftatbestand zu objektivieren.

DIE STREICHUNG VOM VIELFACH KRITISIERTEN §184J STGB: STRAFTATEN AUS GRUPPEN

§184j StGB kriminalisiert Fälle, in denen eine Person eine Straftat fördert, indem er sich an einer Personengruppe beteiligt, aus der heraus eine andere Person eine Straftat nach §177 oder §184i StGB begeht. Bereits vor der Einführung dieser Norm war strafbar, wer zu einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung Beihilfe i.S.v. §27 StGB geleistet hat. Eine Beihilfehandlung ist in ständiger Rechtsprechung jede Handlung, die geeignet ist, die Haupttat in irgendeiner Weise zu erleichtern oder zu fördern. Das umfasst auch die psychische Beihilfe, wie beispielsweise ein begrüßender Ausdruck gegenüber dem Täter oder der Täterin. §184j StGB ist in diesen Fällen mithin überflüssig. Daher wird die ersatzlose Streichung dieser Norm gefordert.

VERSCHÄRFUNGEN IM BEREICH DES SEXUELLEN MISSBRAUCHS VON SCHUTZBEFOHLENTEN, GEFANGENEN UND WEITEREN (§§174FF. STGB)

§174 Abs. 1 und 2 StGB sowie die §§174a-174c StGB sind um sexuelle Handlungen mit oder vor einem Dritten zu ergänzen. §§174a Abs. 1, 174b Abs. 1 StGB sollen zusätzlich Personen schützen, die aufgrund gerichtlicher Genehmigungen untergebracht sind.

EXHIBITIONISTISCHE HANDLUNGEN UND ERREGUNG ÖFFENTLICHEN ÄRGERNISSES, §§183, 183A STGB

§§183, 183a StGB kriminalisiert Fälle, in denen irgendeine Person (auch außerhalb des beabsichtigten Personenkreises des Täters, der Täterin) von dem nackten Geschlechtsteil eines Mannes (§183 StGB) oder einer Frau (§183a StGB) Ekel, Abscheu, Scham, Schrecken oder Entsetzen empfindet. Eine darüberhinausgehende Belästigung ist nicht erforderlich. Diese Auswirkungen bewusster menschlicher Nacktheit wird nicht als strafwürdig erachtet. Beide Normen sind folglich zu streichen. §183a StGB soll zur Ordnungswidrigkeit werden und fortan nicht nur exhibitionistische Handlungen von Frauen auffangen, sondern auch von allen anderen Geschlechtern erfassen. Dadurch wird gleichzeitig die Diskriminierung von männlicher Sexualität durch die Hervorhebung in §183 StGB behoben.

STRAFVERFOLGUNG UND PRÄVENTION VON SEXUALDELIKTEN

PRÄVENTION

Die Polizei ist durch Fortbildungen und einer besseren finanziellen Ausstattung für die Präventionsarbeit zu stärken.*

Zur Prävention von Straftaten gilt es auch möglichen Tätern und Täterinnen psychologische Hilfestellungen anzubieten bzw. nach einer Haftstrafe zu resozialisieren. Hilfreich kann in letzterem Fall ein familiengerechter Vollzug sein.**

Zur Prävention von Straftaten iSd §§174, 176ff., 184b StGB soll hilfesusuchenden Menschen mit einer Pädophilie in Niedersachsen ein anonymes Online-Beratungsangebot zur Verfügung stehen. Vorbild ist das Hilfsangebot in Sachsen-Anhalt von „Kein Täter werden – Präventionsnetzwerk“ in Zusammenarbeit mit dem Institut für Sexualwissenschaft und Sexualmedizin der Charité.

* Näheres im Beschluss „Sexualisierte Gewalt“ vom 03.07.2017, Erweiterter Bundesvorstand Junge Liberale.

** Näheres im Beschluss „Familiengerechter Vollzug“ vom 06.03.2020, Erweiterter Landesvorstand Junge Liberale Niedersachsen.

ERMITTLUNGSVERFAHREN

Opfern sexualisierter Gewalt können vor allem durch eine verständige Verfahrensbegleitung und eine kurze Verfahrensdauer im Umgang mit den psychischen Folgen der Tat geholfen werden. Hierzu soll die psychosoziale Prozessbegleitung allen Opfern einer Straftat aus dem 13. Abschnitt des StGB ohne Bedürftigkeitsprüfung zur Verfügung gestellt werden.* Für die Gewährleistung des Beschleunigungsgrundsatzes ist vor allem eine spürbare personelle Aufstockung der Ermittlungsbehörden erforderlich. Das gilt vor allem durch den Anstieg der Verfahren nach der Sexualstrafrechtsreform 2016 um ein Drittel der Fälle. Die Einrichtung spezialisierter Strafkammern am Vorbild des Landgerichts Köln wird ebenfalls begrüßt.

* s. Beschluss „Zum Ausbau der psychosozialen Prozessbegleitung“ vom 08.03.2020, Junge Liberale Niedersachsen.

BEWEISSICHERUNG

Ebenso wird ein vermehrter Rückgriff auf §68a Abs. 1 StPO zur Beschränkung des Fragerechts aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes empfohlen, wenn das den Opferinteressen im Einzelfall gerecht wird.

Aufgrund des Mangels an Rechtsmedizinerinnen und -medizinern soll es möglich sein diese bei der medizinischen Untersuchung eines behaupteten Opfers in einem Krankenhaus per Video dazu zuschalten

FÜHRUNGSAUFSICHT

Im Bereich des Strafvollzugs soll für Täterinnen und Täter bei denen Wiederholungsgefahr besteht, die Anordnung der Führungsaufsicht nach §68 StGB für alle Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung möglich sein, §181b StGB. Davon ausgenommen ist §184i StGB. Hiermit wird die Führungsaufsicht insbesondere für Fälle der Verbreitung tier-, kinder- und jugendpornographischer Schriften (§§184a-184c StGB) ermöglicht.

WEITERE PERSONENGRUPPEN

Im Kontext von Sexualdelikten ist nicht nur an Frauen und Kinder zu denken. Inter- und Transpersonen, homosexuelle Menschen, cis-Männer, Menschen mit Behinderungen oder auch Gefängnisinsassen erleben ebenfalls Formen sexualisierter Gewalt, teils in spezieller Weise. Daher soll die zielgruppenspezifische Aufklärung in entsprechenden Institutionen gefördert werden. Das Gewaltschutzgesetz ist auf Menschen mit körperlicher oder geistiger Behinderung in Pflegeeinrichtungen auszuweiten.*

* Näheres im Beschluss „Sexualisierte Gewalt“ vom 03.07.2017, Erweiterter Bundesvorstand Junge Liberale.

PROSTITUTION

Die freiwillige Tätigkeit der Prostitution ist in einer sexuell aufgeklärten und offenen Gesellschaft als vollwertiges Berufsfeld zu akzeptieren. Dem stehen Schutzinteressen und -pflichten des Staates zur Verhütung von Straftaten gegenüber. Vor allem der Menschenhandel, Zwangsprostitution oder unter dieser Schwelle liegende Zwangselemente bedürfen besonderer Priorität bei der Ermittlungstätigkeit.

- Hierfür ist §181a StGB (Zuhälterei) auch auf Einzelfälle zu erweitern. Die dort genannten Ausbeutungsformen der Zuhälterei sind nicht nur dann strafwürdig, wenn sie regelmäßig erfolgen.

Kurzinfo zur aktuellen Rechtslage: Nach §181a StGB ist Zuhälterei unter anderem die Ausbeutung oder die Überwachung einer anderen Person zum eigenen Vermögensvorteil, die der Prostitution nachgeht. Strafbar ist dieses Verhalten aktuell aber nur dann, wenn die Beziehung über einen Einzelfall hinausgeht.

- Weiterhin ist der Strafrahmen der Freierstrafbarkeit in §232a Abs. 6 StGB (Zwangsprostitution) auf sechs Monate zu erhöhen. Das entspricht der Mindeststrafe eines sexuellen Übergriffs und einer sexuellen Nötigung, die im Vergleich zu der Inanspruchnahme von Zwangsprostitution keinen erhöhten Unrechtsgehalt enthalten. Zusätzlich ist das Ausnutzungsmerkmal abzuschwächen. Es soll ausreichen, dass sich die Person weiterhin in den Strukturen des Menschenhandels oder der Zwangsprostitution befindet und das vom Vorsatz des Täters, der Täterin umfasst ist. Eine darüberhinausgehende Ausnutzung dieser Situation ist für eine Strafbegründung nicht erforderlich. Insgesamt soll die Zwangsprostitution als Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung und nicht mehr nur als Straftat gegen die Freiheit eingestuft werden.

Kurzinfo zur aktuellen Rechtslage: Wer gegen den erkennbaren Willen einer anderen Person sexuelle Handlungen vornimmt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. Wer wissentlich einer Prostituierte ausnutzt, die Opfer einer Zwangsprostitution oder eines Menschenhandels ist, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. Erforderlich ist weiterhin das Ausnutzen einer besonderen Zwangslage oder Hilflosigkeit des Opfers einer Zwangsprostitution oder eines Menschenhandels.

- Zur Vorbeugung des Mädchen- und Frauenhandels wird eine Kooperation des Bundeskriminalamts mit üblichen Herkunftsländern wie bspw. Bulgarien und Rumänien angestrebt. Über eine justizielle Zusammenarbeit hinaus könnten Personen vom Bundeskriminalamt in Schulen vor Ort Aufklärungsarbeit leisten.

- Hingegen ist in allen freiwilligen Fällen einer Stigmatisierung des Berufs entgegenzuwirken. Aus diesem Grund ist die Entkriminalisierung der Prostitution durch die Streichung von §§184f, 184g StGB zu befürworten. Beide Normen behandeln Konstellationen, die das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung nicht gefährden und bereits durch Sperrbezirksverordnungen und Ordnungswidrigkeiten ausreichend geahndet werden.

Kurzinfo zur aktuellen Rechtslage: Wer wiederholt in einem Sperrbezirk der Prostitution nachgeht, macht sich gemäß §184f StGB der „verbotenen Prostitution“ strafbar. Nach §184g StGB (Jugendgefährdende Prostitution) macht sich strafbar, wer Jugendliche dadurch sittlich gefährdet, dass in der Nähe einer Schule oder einem ähnlichen Ort oder einem Haus, in dem eine Person unter 18 Jahren wohnt, der Prostitution nachgeht.

Es handelt sich in beiden Fällen um eine Strafbarkeit aus Sittlichkeitsgründen. Das Rechtsgut der sexuellen Selbstbestimmung Anderer ist nicht gefährdet. Der richtige Standort für Zuwiderhandlungen gegen die Sittlichkeit ist das Recht für Ordnungswidrigkeiten. Dort können ebendiese Handlungen bereits mit einem Bußgeld geahndet werden. Eine weitere Geldstrafe oder sogar einen Freiheitsentzug rechtfertigen die Handlungen nicht. Der Streichungsvorschlag folgt dem Vorschlag im Abschlussbericht der vom BMJV eingesetzten Reformkommission zum Sexualstrafrecht vom 19. Juli 2017.

SCHWANGERSCHAFTSABBRUCH

MEDIKAMENTÖSER SCHWANGERSCHAFTSABBRUCH

Bis zum 63. Tag soll die Frau nach ärztlicher Aufklärung die Wahlfreiheit zwischen medikamentösen und operativen Schwangerschaftsabbruch haben. Bei der ersten Einnahme von Mifepistron bleibt die ärztliche Anwesenheitspflicht weiterhin bestehen. Ist in der Folge die Einnahme eines Prostaglandins vorgesehen, soll dieses auf Wunsch der Frau zuhause eingenommen werden dürfen. Das gilt nicht, wenn dem aus Sicht des Arztes oder der Ärztin ernsthafte medizinische Gründe entgegenstehen. Das entspricht der Praxis in anderen europäischen Ländern. Für die häusliche Einnahme sind tagsüber telefonische Unterstützungsangebote bei den Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen einzurichten.

Das zum Schwangerschaftsabbruch im Rahmen des Off-Label-Uses bereits seit längerem eingesetzte Mittel „Cytotec“ soll für Schwangerschaftsabbrüche auch offiziell zugelassen werden.

SELBSTBESTIMMUNGSRECHT DER ÄRZTINNEN UND ÄRZTE

Jeder Arzt und jede Ärztin soll frei entscheiden können, ob sie eine Abtreibung vornehmen wollen oder nicht. Das gilt auch für Krankenhäuser in kirchlicher Trägerschaft. Die Entscheidungsfreiheit darf insbesondere nicht durch die Androhung einer Kündigung bei Vornahme einer Abtreibung eingeschränkt werden.

STRAFRECHT

Am Regelungssystem der §§218, 218a StGB wird aufgrund verfassungsrechtlicher Bedenken festgehalten. Gleichwohl soll Frauen bei denen dringende Anhaltspunkte für eine Vergewaltigung bestehen ein längerer Entscheidungsspielraum eingestanden werden. Die Verlängerung soll das Opfer bei der psychischen Bewältigung der Tat unterstützen und die Möglichkeit bieten, die Entscheidung für oder gegen die Schwangerschaft in einem psychisch stabileren Zustand zu treffen. Die Rechtfertigungsmöglichkeit bei kriminologischer Indikation in §218a Abs. 3 StGB ist daher von zwölf auf 16 Wochen zu erweitern.

Darüber hinaus soll die Ausnahmevorschrift in §5 Nr. 9b) StGB für die erweiterte Anwendbarkeit deutschen Strafrechts gestrichen werden. Wenn andere Länder liberalere Vorschriften zum Schwangerschaftsabbruch vorsehen und sich die Schwangere an diese Vorschriften hält, erscheint es nicht gerechtfertigt sie nach der Einreise in die Bundesrepublik der Strafverfolgung auszusetzen und die Abtreibungspolitik des anderen Staates unbeachtet zu lassen.

§219a StGB ist ersatzlos zu streichen.*

* s. Beschluss „Streichung des §219a StGB“ vom 29.04.2018, Bundeskongress Junge Liberale.

BESCHNEIDUNG VON JUNGEN

Religiöse Beschneidungsrituale an Jungen befinden sich im Spannungsbereich des religiösen Erziehungsrechts der Eltern sowie dem Recht auf körperliche Unversehrtheit des Kindes. Aufgrund des starken Eingriffs in die körperliche Unversehrtheit kleiner Jungen wird eine Konkretisierung der bisherigen Einwilligungsgrundlage wie folgt vorgeschlagen:

- „(N)ach den Regeln der ärztlichen Kunst“ in §1631d Abs. 1 S. 1 BGB soll ergänzt werden durch „insbesondere einer effektiven Schmerzbehandlung unter Berücksichtigung anästhesiologischer Besonderheiten bei Neugeborenen.“

- In §1631d Abs. 1 S. 2 BGB ist als S. 3 hinzuzufügen: „Der Wille des Kindes ist in die Entscheidung der Eltern miteinzubeziehen.“

Hinzugefügt werden soll:

- Ein neuer Abs. 2 mit einer Einspruchsmöglichkeit des Kindes. Zeigt das nicht einsichts- und urteilsfähige Kind nach der ärztlichen Aufklärung einen verständigen, entgegenstehenden Willen, kommt ihm ein Veto-Recht zu.
- Der bisherige Abs. 2 (neu Abs. 3) soll um eine ärztliche Aufklärungspflicht ergänzt werden. Entscheiden sich die Eltern für die Durchführung der Beschneidung für Personen aus ihrer Religionsgemeinschaft i.S.v. §1631d Abs. 2 BGB muss zusätzlich ein ärztliches Vorgespräch mit Aufklärung über Beschneidung an Säuglingen stattgefunden haben.
- Diese Personen i.S.v. §1631d Abs. 2 BGB brauchen zur Durchführung der Beschneidung eine Bestätigung des Gesundheitsamts, dass sie für die Durchführung der Beschneidung vergleichbar einer Ärztin oder einem Arzt befähigt sind.

ELTERLICHES SORGERECHT

Das gemeinsame Sorgerecht beider Elternteile soll auch bei unverheirateten Paaren als gesetzlicher Regelfall festgelegt werden. Erforderlich ist hierfür eine Abkehr vom mütterlichen Zustimmungserfordernis zur Anerkennung der Vaterschaft (§1595 Abs. 1 BGB) sowie dem zweiten mütterlichen Zustimmungserfordernis im Rahmen einer Sorgerechtserklärung (§1626a Abs. 1 Nr. 1 BGB).

Mit der Vaterschaftsanerkennung soll fortan das gemeinsame Sorgerecht am Kind einhergehen, außer beide Elternteile bestimmen gemeinsam ein Elternteil zum alleinigen Sorgeberechtigten. Es ist eine einseitige und eine beidseitige Vaterschaftsanerkennung zu ermöglichen. Mögliche Abgabestellen bleiben das Standesamt, Jugendamt, das örtlich zuständige Amtsgericht oder ein Notar.

Die einseitige Vaterschaftsanerkennung besteht neben der Erklärung das Kind als rechtlicher Vater anzuerkennen aus einer eidesstattlichen Versicherung der Mutter zum Zeitpunkt der Empfängnis (§1600d Abs. 3 BGB) beigezogen zu haben. Kann ein Mann das nicht versichern, besteht im Rahmen der beidseitigen Anerkennungserklärung weiterhin die Möglichkeit mit Zustimmung der Mutter als rechtlicher Vater eingetragen zu werden. §1595 Abs. 1 BGB ist insofern zu ergänzen, als dass nur noch eine Anerkennungserklärung ohne beigezogene eidesstattliche Versicherung der Zustimmung der Mutter bedarf.

Liegt die eidesstattliche Versicherung vor, kann die Mutter zum einen Widerspruch gegen die Eintragung als rechtlicher Vater erheben, wenn es sich mutmaßlich nicht um den biologischen Vater handelt. In der Folge muss ein Vaterschaftstest durchgeführt werden.

Zum anderen kann sie im Fall der einseitigen Vaterschaftsanerkennung bei allen Abgabestellen Widerspruch gegen den Automatismus des gemeinsamen Sorgerechts einlegen. Solange über den Widerspruch nicht gerichtlich entschieden ist, hat die Mutter das alleinige Sorgerecht. Über diesen Widerspruch entscheidet das Familiengericht in einem Verfahren, was der Übertragung der Alleinsorge bei Getrenntleben der Elternteile nach §1671 Abs.1 BGB (auch bei zusammenlebenden Elternteilen) entspricht. Es fallen keine Verfahrenskosten an. Ein Formular zur Erhebung des Widerspruchs ist beim örtlichen Jugendamt vorzuhalten.

GESCHLECHTERDISKRIMINIERUNG IN HAFT

Die Möglichkeit eines Eltern-Kind-Vollzugs soll Vätern gleichermaßen wie Müttern eröffnet werden. Dafür bedarf es einer geschlechtsneutralen Fassung von §73 NJVollZG „Mütter mit Kindern“.*

* Näheres im Beschluss „Geschlechterdiskriminierung in Haft – Für eine geschlechtsneutrale Gesetzesfassung und Praxis“ vom 06.03.2020, erweiterter Landesvorstand Junge Liberale Niedersachsen.

GLEICHSTELLUNGSBEAUFTRAGTE

Die Regelungen zur Gleichstellungsbeauftragten in § 19 Abs. 1 S. 1 NGG und § 19 BGG werden begrüßt.

DIENST AN DER WAFFE

Art. 12a Abs. 1 GG bestimmt, dass Männer ab dem vollendeten achtzehnten Lebensjahr zum Dienst in den Streitkräften, im Bundesgrenzschutz oder in einem Zivilschutzverband verpflichtet werden können. Nach der aktuellen einfachgesetzlichen Ausgestaltung der Abschaffung der Wehrpflicht, greift diese Verpflichtungsmöglichkeit nur im Streitfall. Im Falle einer solchen Verpflichtung können Männer sich dieser aus Gewissensgründen entziehen, Art. 12a Abs. 2 GG. Frauen dürfen von vornherein nicht zum Dienst mit der Waffe verpflichtet werden, Art. 12a Abs. 4 S. 2 GG.

Für alle Geschlechter sollen dieselben Rechte und Pflichten gelten. Es ist Frauen zuzumuten, dass sie im Falle einer Verpflichtung zum Dienst mit einer Waffe im Verteidigungsfall eine selbstbestimmte Gewissensentscheidung treffen, diese Verpflichtung abzulehnen oder anzunehmen. Art. 12a Abs. 4 GG ist deshalb zu streichen und Abs. 1 geschlechterneutral anzupassen.

5. LIBERALER FEMINISMUS, DIVERSITÄT UND SOZIALES

NEUE ELTERNCHAFTSMODELLE

Der liberale Feminismus denkt Elternschaft nicht ausschließlich in der binären, heterosexuellen Konstellation. Zu der Umsetzbarkeit selbstbestimmter Lebensmodelle unabhängig vom biologischen Geschlecht oder der sexuellen Orientierung gehört auch eine Liberalisierung der Elternrollen. Konkret kann diese folgendermaßen ausgestaltet werden:

- Die gesetzlichen Regelungen sind um die Elternschaft von Interpersonen zu ergänzen, die die Elternschaft anerkennen, aber sich nicht als Vater oder Mutter eintragen lassen wollen.
- Für homosexuelle Partnerschaften soll eine Mehrelternschaft möglich sein. Das gilt sowohl bei der Inanspruchnahme einer Ei- oder Samenspende als auch bei natürlichen, frei gewählten Konstellationen. Dabei kann an den Regelungen zur Bestimmung der Elternschaft gemäß §§1591 ff. BGB mit einigen Modifizierungen festgehalten werden. Begrenzt ist die Mehrelternschaft auf drei Elternteile. Abstrakt lässt sich festhalten, dass jede Konstellation darauf hinausläuft, dass zwei Elternteile eine biologische und eins eine soziale Elternschaft vorweisen können müssen. Das Sorgerecht ist unter Zustimmung der biologischen Elternteile auf zwei aufzuteilen. Die Anzahl der Partnermonate zum Bezug von Elterngeld bleibt gleich und ist entsprechend aufzuteilen. Die Aufteilung des Kinderfreibetrags teilt sich ebenfalls in drei gleiche Anteile auf.
- Als Mutter gilt weiterhin die Frau, die das Kind geboren hat, §1591 BGB. Ist die biologische Mutter mit einer Frau verheiratet, kann diese das Kind als soziale Mutter anerkennen. Der biologische Vater behält sein Anerkennungsrecht i.S.v. §§ 1592 Nr. 2, 1594; muss es aber nicht geltend machen. Insofern ist die Konstellation von zwei Müttern mit oder ohne einen Vater denkbar.
- Sollte der deutsche Gesetzgeber sich in Zukunft für die Legalisierung der Leihmutterschaft entscheiden, ist zu prüfen, ob auch hier die Konstellation von zwei Vätern und einer Mutter ein gangbares Modell ist.

ADOPTION

Die Adoption soll unabhängig von dem Familienstand einer oder zweier adoptierender Personen möglich sein.* Eine Mehrelternschaft ist über die Adoption nicht möglich.

* s. Beschluss „Zeit für Beruf und Familie“ vom 06.11.2016, Landeskongress Junge Liberale Niedersachsen.

EHELICHE UND NICHT-EHELICHE LEBENS-GEMEINSCHAFTEN

PARTNERSCHAFTSVERTRÄGE

Anders als in Frankreich, Österreich, Luxemburg, Belgien, Italien, Spanien, Malta und den Niederlanden gibt es in Deutschland keine Verrechtlichung von Partnerschaften außerhalb der Ehe. Das führt dazu, dass die Ehe in Teilen nur aus rechtlichen Gründen eingegangen wird. In einer Umfrage des BMFSJS gaben knapp 70% der Befragten an, die Ehe eingehen zu wollen, um der Partnerschaft einen rechtlichen Rahmen zu geben. Für Paare, die aus rechtlichen Vorteilen eine Ehe befürworten, die Institution aus historischen, ideellen und/oder feministischen Gründen aber ablehnen, bedarf es orientiert am europäischen Ausland einer unbürokratischen Alternative. Das Paar kann im Standesamt unter Nachweis der Identität ein Formular abgeben, in dem sie die gegenseitige Solidarität zueinander bekunden. Ebenso einfach kann der Vertrag durch eine einseitige Erklärung wieder aufgelöst werden. Da mit dem Partnerschaftsvertrag keine finanziellen Verpflichtungen einhergehen, besteht nicht die Gefahr einer Schutzlosigkeit des einen Teils. Inhaltlich soll mit der Eingehung eines solchen Partnerschaftsvertrags beispielsweise verbunden sein:

- Das gemeinsame Sorgerecht bzw. die automatische rechtliche Einordnung des Mannes als Vater entsprechend §1591 Nr. 1 BGB.
- Besuchs-, Informations- und Entscheidungsrechte in medizinischen Notfällen.
- Dieselben Adoptions- und Reproduktionsrechte wie bei verheirateten Paaren.
- Die Anerkennung der parallelen Institute aus dem Ausland.
- Die Erlangung der Staatsangehörigkeit nach §9 StAG ab zweijährigem Bestehen des Partnerschaftsvertrags.
- Der Status als Bedarfsgemeinschaft.

EHEPRIVILEG

Art. 6 Abs. 1 GG stellt Ehe und Familien gleichermaßen unter den „besonderen Schutz der staatlichen Ordnung“. Diese verfassungsrechtliche Gleichsetzung wird als nicht mehr zeitgemäß betrachtet. Das Zusammenleben mit Kindern als Familie hat seit der Entstehung des Grundgesetzes vielfältigere Formen angenommen und geht seltener mit der Ehe einher als noch 1949. Diese höhere Wertigkeit und Schutzbedürftigkeit von Familien gegenüber Eheleuten ohne Kinder ist in die Verfassung zu integrieren und mit einer Abschwächung des Eheprivilegs zugunsten eines Familienprivilegs zu verbinden. Vorgeschlagen wird daher folgende Neufassung von Art. 6 Abs. 1 GG: „Die Familie steht unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung. Die Ehe hat Anspruch auf staatlichen Schutz.“

NAMENSRECHT

Für eine gleichberechtigte Namenswahl sollen Ehepaare einen gemeinsamen Doppelnamen annehmen dürfen. Dieser Name darf an Kinder weitergegeben werden. Der Nachname ist auf zwei Namen begrenzt; im Falle einer Namensannahme durch Heirat muss ein Teil des bisherigen Doppelnamens aufgegeben werden.*

* s. Gesetzesentwurf „Echte Doppelnamen für Ehepaare und Kinder“ vom 01.04.2020, FDP-Bundestagsfraktion.

STERILISATION VON FRAUEN MIT BEHINDERUNGEN

Untersuchungen zur praktischen Umsetzung der Sterilisation von Frauen mit Behinderungen zeigen, dass die dafür geltenden rechtlichen Vorgaben aus §1905 BGB nicht immer eingehalten werden. Zur Eingrenzung der teils vorschnellen Praxis soll die Sterilisation nur noch dann zulässig sein, wenn zur Bestätigung des Vorliegens von §1905 BGB zwei medizinische Gutachten vorliegen. Diese sind von den Ärztinnen und Ärzten unabhängig voneinander zu erstellen, mindestens einer oder eine von beiden darf die Patientin nicht dauerhaft betreuen.

Um außerdem keine finanziellen Anreize zur frühzeitigen Sterilisation von Frauen mit Behinderungen zu schaffen, wird die altersunabhängige Übernahme der vollen Kosten für verschreibungspflichtige Verhütungsmittel durch die Krankenkassen gefordert.

HÄUSLICHE GEWALT

HÄUSLICHE GEWALT GEGEN FRAUEN

Die Situation der niedersächsischen Frauenhäuser ist durch chronischen Platzmangel gekennzeichnet. Einrichtungen von Schutzhäusern für 18-26jährige, Anlaufstellen, die 24 Stunden/ 7 Tage die Woche erreichbar sind, die Ausweitung der Antragsberechtigung im Rahmen des Projekts „Worte helfen Frauen“ auf alle Frauen, die einer Übersetzungsleistung im Rahmen des bisherigen kommunalen Angebots bedürfen, können dazu beitragen, die Situation der betroffenen Frauen zu verbessern.

HÄUSLICHE GEWALT GEGEN MÄNNER

Mit 114.393 weiblichen und 26.362 männlichen Opfern im Jahr 2018 ist häusliche Gewalt ein alltägliches Problem. Im gesellschaftlichen, wissenschaftlichen und politischen Diskurs bleiben männliche Opfer weitestgehend unberücksichtigt. Das hat zu Folge, dass aktuelle Hilfsangebote sich vorwiegend am Bedarf und Bedürfnissen weiblicher Opfer orientieren. Betroffenen Männern fehlt es oft an geläufigen Anlaufstellen, an die sie sich wenden können. Die Dunkelziffer an männlichen Opfern wird durch höhere Hürden sich Dritten mitzuteilen, hoch geschätzt. Helfen können unter anderem: Selbsthilfe-Wohnprojekte am Vorbild der Stadt Oldenburg (MännerWohnhilfe e.V.), mindestens eine staatlich unterstützte Unterbringungseinrichtung in Niedersachsen als Pilotprojekt in äquivalenter Ausgestaltung zu niedersächsischen Frauenhäusern, der Ausbau von „Männerbüros“ als Beratungsstellen, eine Aufklärungskampagne über die Hilfsangebote, die Zusammenarbeit der Bundesländer zur Errichtung eines gemeinsamen Hilfetelefon und digitale Beratungen für Männer.

DIVERSE PERSONEN UND TRANSGENDER

Intersexuelle Menschen und Transgender können sich in Fällen häuslicher Gewalt selbstbestimmt dem Schutzangebot zuordnen, welches sie bevorzugen. Für Probleme, die speziell mit der Inter- oder Transsexualität in Zusammenhang stehen, verbleiben eigene Schutzräume. Ein Ausbau dieser Angebote wird begrüßt.

KINDERCHANGENGELD UND MÜTTERRENTE

Zur Bündelung aller Familienleistungen und stärkeren Unterstützung von geringverdienenden Familien wird auf das FDP-Konzept des „Kinderchancengeldes“ verwiesen.

Aktuell gibt es für die ersten drei (Geburt nach 1992) oder die ersten zwei (Geburt vor 1992) Jahre bis zu drei bzw. zwei zusätzliche Entgeltpunkte. Diese werden aus der Rentenkasse finanziert. Um aktuelle Altersarmut zu bekämpfen, soll die Stichtagsregelung aufgehoben werden. Das dadurch entstehende Delta soll aus dem Bundeshaushalt finanziert werden. Um einer Anreizwirkung für eine ungleiche Aufteilung in der Partnerschaft bei der Kindererziehung und einer Überlastung der Rentenkassen entgegenzuwirken, sollen lediglich die ersten zwei Jahre für Geburten nach 2022 zwei zusätzliche Entgeltpunkte ergeben.

Das FDP-Rentenkonzept zur Baukastenrente in Kombination mit einem Online-Vorsorgekonto, durch das zukünftige Rente und unterschiedliche Baukästen transparent eingesehen werden können, ist ein geeignetes Mittel, um vor allem Frauen mit langen Kinderbetreuungszeiten vor Altersarmut zu schützen.

6. LIBERALER FEMINISMUS UND INTERNATIONALES

KINDEREHEN

Mit dem Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen führte der Gesetzgeber 2017 Art. 13 Abs. 3 Nr. 1 EGBGB ein. Für die Wirksamkeit der Ehe gilt grundsätzlich das Recht des Staates, dem der/die Verlobte angehört. Erlaubt das ausländische Recht Ehen unter 16 Jahren, bestimmt Art. 13 Abs. 3 Nr. 1 EGBGB, dass die Ehe unabhängig vom jeweils einschlägigen Recht des ausländischen Staates von Anfang an unwirksam ist. Die zweifelsohne richtige Intention des Gesetzgebers vor allem junge Mädchen vor Fremdbestimmung, Abhängigkeit und sexuellen Übergriffen eines teilweise deutlich älteren Ehepartners zu schützen, birgt in der aktuellen rechtlichen Umsetzung die Gefahr von Schutzlücken. Bereits im Gesetzgebungsverfahren wurde die Verfassungswidrigkeit der Regelung angemahnt, der Bundesgerichtshof hält das Gesetz für verfassungswidrig und hat es dem Bundesverfassungsgericht zur konkreten Normenkontrolle vorgelegt.

Die Schutzlücken betreffen vor allem erwachsene und minderjährige Frauen aus patriarchalen Kulturen, die mit ihren Männern und Kindern nach Deutschland kommen. Da die Ehe von Anfang an als unwirksam gilt, entfallen auch eheliche Rechte. Der Mann gilt nicht mehr gemäß §1592 Nr. 1 BGB als Vater der Kinder und muss keinen Kindesunterhalt mehr leisten. Verweigert er die Anerkennung der Vaterschaft, muss die Frau erst ein Vaterschaftsfeststellungsverfahren durchführen lassen. Auch die ehelichen Unterhaltungspflichten entfallen, sollte der Mann der Hauptverdiener der Familie sein. Potentielle Zahlungsverpflichtungen nach einer Scheidung sind ohne Möglichkeit der Scheidung ebenfalls nicht denkbar. Ohne finanzielle Verpflichtung sind Unterstützungsleistungen des älteren Ehegatten von seinem guten Willen abhängig, sodass die neu gewonnene rechtliche Unabhängigkeit der/des Minderjährigen die tatsächliche Abhängigkeit sogar verschärfen kann.

Sinnvoller ist es daher, die Ehe nach Art. 13 Abs. 3 Nr. 1 EGBGB grundsätzlich für unwirksam zu erklären, die Wirksamkeit aber immer dann zu fingieren, wenn das positive Ehwirkungen für die minderjährige Person zur Folge hätte. Die Fiktion der Wirksamkeit der Ehe bliebe dem Gericht zur Entscheidung im Einzelfall überlassen, im Übrigen bliebe die Ehe weiterhin unwirksam.

Die Behörden sind im Übrigen angehalten, die Aufhebung der Ehe nach Art. 13 Abs. 3 Nr. 2 EGBGB auch dann durchzuführen, wenn bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres nur noch wenig Zeit verbleibt. Im Rahmen dieser Verfahren sind in jedem Bundesland Statistiken über die gemeldeten Kinderehen zu führen.

WEIBLICHE GENITALVERSTÜMMELUNG

STRAFTATBESTAND

Bei der weiblichen Genitalverstümmelung (FGM) wird in verschiedenen Schweregraden das weibliche Geschlecht beschnitten. Dabei wird mal der äußerlich sichtbare Teil der Klitoris (Typ I), mal darüber hinaus die inneren Schamlippen (Typ II) oder auch noch die äußeren Schamlippen (Typ III) abgetrennt und vernäht. Schätzungsweise werden täglich 8000 junge Mädchen weltweit einer Genitalverstümmelung unterzogen. Psychosomatische Störungen; Schmerzen beim Wasserlassen, beim Sex, bei körperlichen Betätigungen; chronische Infektionen; Komplikationen bei der Menstruation und Geburten sind mögliche Folgen dieses Eingriffs.

Gleichzeitig sind international und national auch einzelne Vorfälle bei Männern bzw. männlichen Kindersoldaten bekannt, die Opfer einer Verstümmelung ihrer Genitalien durch das Abschneiden des Penis und/oder Hoden geworden sind.

§226a StGB soll geschlechtsneutral formuliert werden, um auch diese Fälle der Genitalverstümmelung zu erfassen. Für diese Fälle soll der Strafraum an den der schweren Körperverletzung gemäß §226 Abs. 1 StGB angepasst werden (ein bis zehn Jahre). In dem Bewusstsein der Entstehungsgeschichte der Norm und der besonderen Bedeutung im (internationalen) Einsatz gegen die Verstümmelung weiblicher Genitalien ist in Abs. 3 ein besonders schwerer Fall vorzusehen. Dieser liegt insbesondere bei dem neu einzuführenden Regelbeispiel für Verstümmelungen weiblicher Genitalien nach Typ III der gemeinsamen Erklärung der World Health Organization und weiteren UN-Organisationen von 2008 (Infibulation weiblicher Genitalien) vor. Der Strafraum des besonders schweren Falls ist wie der derzeitige Abs. 1 nicht unter einem Jahr.

Die Beschneidung der Penisvorhaut fällt anders als die sogenannte Sunna-Beschneidung der Frau weiterhin nicht unter den Straftatbestand.

AUFKLÄRUNGSTÄTIGKEIT

Neben dem internationalen Einsatz der Bundesrepublik zur Bekämpfung der weiblichen Genitalverstümmelung ist vermehrt auf die strafrechtliche Verfolgung in Deutschland zu achten. Seit Einführung von §226a StGB kam es zu keiner Verurteilung durch ein deutsches Gericht. Bei schätzungsweise 67.975 betroffenen Frauen in Deutschland existieren kaum Anlaufstellen, die die Sachverhalte offenlegen könnten. Auf einer von Terre des femmes zusammengestellten bundesweiten Liste von Beratungsstellen ist in Niedersachsen ein einziger Verein als „Anlaufstelle“ ausgewiesen, der Aufklärungsarbeit in Tansania leistet und vor Ort vorwiegend Vorträge in Schulen gestaltet. Als medizinische Ansprechpartnerin wird für Niedersachsen eine einzige Frauenärztin benannt. Angesichts vieler verstreuter Fälle soll für eine Verbesserung der Beratungssituation auf bestehende Strukturen zurückgegriffen werden. Gesundheits- und Jugendämter sind bereits Anlaufstellen für betroffene Personen. Darauf ist im Rahmen des öffentlichen Auftritts dieser Stellen hinzuweisen. Frauenhäuser sollen personell unterstützt werden und in ihrem öffentlichen Auftritt ebenfalls klarstellen, dass sie neben Fällen häuslicher oder sexualisierter Gewalt auch Beratungen für betroffene oder bedrohte Mädchen und Frauen sind. Das ist auch auf den Informationsseiten der zuständigen Ministerien entsprechend zu kommunizieren. Zusätzliche Projekte am Düsseldorfer Vorbild „stop mutilation e.V.“ werden begrüßt.

Zur Auffindbarkeit medizinischer Anlaufstellen soll die Bundesärztekammer eine Liste mit Ärztinnen und Ärzten erstellen, die ähnlich wie die Liste zu Schwangerschaftsabbrüchen geführt wird.

SEXUALISIERTE GEWALT IM INTERNATIONALEN KONTEXT

WELTRECHTSPRINZIP

Weltweit wird eine von fünf Frauen in ihrem Leben zum Opfer einer (versuchten) Vergewaltigung. Die sexualisierte Gewalt an Frauen wurde seit jeher und wird heute noch gezielt in bewaffneten Konflikten zur Erniedrigung des bekämpften Volkes eingesetzt. Fälle der jüngeren Geschichte sind der internationalen Gemeinschaft beispielsweise in Ruanda, der Demokratischen Republik Kongo, Bosnien und Syrien bekannt. In §6 Abs. 1 Nr. 2 VStGB wird die Zerstörung einer nationalen, rassistischen, religiösen oder ethischen Gruppe durch das Hinzufügen schwerer körperlicher oder seelischer Schäden als Völkermord definiert. §7 Abs. 1 Nr. 6 VStGB enthält Aufzählungen sexualisierter Gewaltverbrechen als Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Diese Straftaten unterliegen dem sogenannten Weltrechtsprinzip (§1 VStGB), was den deutschen Staat auch dann zu Ermittlungen und einer Verurteilung der Täter und Täterinnen ermächtigt, wenn die Tat keinen Bezug zum Inland aufweist. Diese Wahrnehmung internationaler Verantwortlichkeit durch den nationalen Rechtsstaat soll stärker in den Fokus der Bundesanwaltschaft rücken, um bekannte, bisher ungestrafte Verbrechen nach dem Völkerstrafgesetzbuch vor deutschen Gerichten anzuklagen.

ANRUFUNG DES INTERNATIONALEN GERICHTSHOFS

Der internationale Gerichtshof hat im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes im Verfahren von Gambia gegen Myanmar aufgrund eines vorgeworfenen Völkermords an den Rohingya die Klagebefugnis Gambias trotz Stellung als unbeteiligter Dritter bestätigt. In Fällen eklatanter Menschenrechtsverletzung seien alle Staaten befugt den Internationalen Gerichtshof anzurufen. Will die Bundesrepublik ihre selbstgesetzten Ziele zur weltweiten Stärkung der Frauenrechte ernst nehmen, ist sie aufgerufen bei zukünftigem Bekanntwerden staatlich zurechenbarer Vergewaltigungen, Zwangsabtreibungen, Verschleppungen beziehungsweise im Allgemeinen dem Verdacht auf einen Völkermord oder der Verbrechen gegen die Menschlichkeit den Internationalen Gerichtshof mit diesen Vorfällen zu befassen. Das kann wie im Fall von Myanmar in der Einreichung einstweiligen Rechtsschutzes mit dem Ziel der Beweissicherung durch UN-Einheiten verbunden mit einer Feststellungsklage gegen den verletzenden Staat sein. Das kann auch über die Europäische Union als Antragstellerin angestrebt werden. Das betrifft zurzeit beispielsweise die Situation der uigurischen Bevölkerung in China, der Rohingya in Myanmar oder die sexualisierte Gewalt im Bürgerkrieg in Syrien.

LIBERAL-FEMINISTISCHE BESTREBUNGEN INNERHALB DER EUROPÄISCHEN UNION

Das internationale wie interne Engagement der Europäischen Union zur Implementation von Geschlechtergerechtigkeit, insbesondere die Fortschreibung des GAP II ab dem 01.01.2021 (GAP III) werden begrüßt. Bei Beitrittskandidaten ist verstärkt auf ihre Haltung zur Gleichberechtigung von Männern und Frauen zu achten. Gesetze wie das im Jahr 2020 in der Türkei neu eingeführte Marry-your-rapist-Gesetz schließen den Beitritt unter besonderer Beachtung von Art. 2 EUV a.E aus. Selbiges trifft für die potentielle Einleitung eines Vertragsverletzungsverfahrens zu, wenn Bestrebungen von Mitgliedstaaten wie bspw. in Polen und Ungarn sichtbar werden, die Gleichberechtigung der Geschlechter sowie die Akzeptanz der LGBTQI-Community rückgängig machen zu wollen.

Der Austausch innerhalb der Europäischen Union kann im Übrigen für eine Stärkung der justiziellen Zusammenarbeit zur Verhütung von Frauen- und Mädchenhandel und Zwangsprostitution genutzt werden. Stark betroffene Nicht-EU-Mitglieder wie Albanien sind durch gemeinsame Abkommen in die Zusammenarbeit miteinzubeziehen.

BUNDESMINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFTLICHE ZUSAMMENARBEIT UND ENTWICKLUNG

Die Erhöhung des Budgets des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung von sechs auf zehn Milliarden Euro jährlich im Kabinett Merkel IV soll mindestens beibehalten werden. Gelder für die Entwicklungshilfe sollen weiterhin für die Bildung von Jungen und Mädchen, der Prävention von sexualisierter Gewalt, zum Schutz vor bewaffneten Konflikten, Aufklärung über Verhütung und „safer sex“ oder Zwangssterilisationen und -abtreibungen eingesetzt werden.

7. LIBERALER FEMINISMUS UND GESUNDHEIT

GESCHLECHTSSPEZIFISCHE MEDIZINISCHE VERSORGUNG

Inwiefern die Geschlechter einer unterschiedlichen medizinischen Versorgung bedürfen, ist wenig untersucht. Gleichzeitig wird vermutet, dass das Geschlecht ebenso wie das Alter auf den Verlauf und die Behandlung von Krankheiten einen Einfluss hat. Bekannt sind Unterschiede beispielsweise beim Herzinfarkt und bei der Osteoporose. Beide Krankheiten werden häufig nur mit einem Geschlecht assoziiert und zeigen andere Symptome beim unterrepräsentierten Geschlecht, was eine spätere Diagnose und unspezifischere Behandlung zur Folge hat. Ziel ist es auf lange Sicht durch eine personalisierte Medizin die bestmögliche Gesundheitsversorgung für das Individuum zu bieten.

FORSCHUNG UND LEHRE

Der Fokus zur Verbesserung der geschlechtsspezifischen medizinischen Versorgung liegt in der Erforschung weiterer Unterschiede. Bisher ist die Charité in Berlin das einzige Uniklinikum in Deutschland, was die geschlechtsspezifischen medizinischen Bedürfnisse erforscht und lehrt. Die Eröffnung weiterer Institute für Geschlechterforschung in der Medizin soll an anderen Universitätskliniken gefördert werden. Nur auf dieser Grundlage können wissenschaftliche Erkenntnisse gewonnen werden, die im Anschluss in die Lehre zu tragen sind. Unterstützend dazu sind medizinische Forschungsinstitute mit sozialwissenschaftlichen Instituten der Geschlechterforschung zu vernetzen.

Am kanadischen Vorbild sind bei medizinischen Forschungsprojekten zu einzelnen Krankheiten die Datensätze auch auf geschlechtsspezifische Unterschiede zu untersuchen. Da das ohnehin erhobene Daten betrifft, entsteht weder ein relevanter Mehraufwand noch eine zusätzliche Erhebung von Daten. Sollte ein Forschungsprojekt von vornherein nur ein Geschlecht untersuchen, ist diese Auswahl zumindest zu begründen.

ZULASSUNG VON MEDIKAMENTEN

Der Prototyp von Testpersonen bei Zulassungsstudien von Medikamenten ist jung und männlich. Dadurch sind die Verträglichkeit, die Dosis und die Nebenwirkungen bei Frauen und älteren Menschen nicht sicher geklärt. Allerdings würde eine Einbeziehung dieser Personengruppen erhebliche Mehrkosten und ein größeres Gesundheitsrisiko bedeuten. Daher ist an der bisherigen Praxis auf der ersten und zweiten Stufe festzuhalten. Auf der dritten Stufe soll jedenfalls in den Bereichen, in denen geschlechtsspezifische Unterschiede bereits nachgewiesen sind, eine breitere Testung erforderlich sein. Auch sind Patientinnen und Patienten zu sensibilisieren, dass eine geringere Dosierung als in der Packungsbeilage angegeben empfehlenswert sein kann. Zusätzlich soll das Gesundheitsamt eine App zur Verfügung stellen über die Patientinnen und Patienten unter Nennung ihres Alters, Geschlechts, der Einnahme anderer Medikamente und Vorerkrankungen Nebenwirkungen angeben können. Um vor Missbräuchen zu schützen, können nur Menschen Angaben machen, die das Medikament tatsächlich verschrieben bekommen und sich durch einen QR-Code auf dem Rezept entsprechend identifiziert haben. Das soll zunächst bei häufig verschriebenen (rezeptpflichtigen) Medikamenten und bei allen neu eingeführten rezeptpflichtigen Medikamenten ausgetestet werden. Die Datensammlung dient nicht als repräsentative Studie, sondern soll bei Auffälligkeiten zur Unterstützung der medizinischen Forschung führen.

PSYCHISCHE ERKRANKUNGEN

Die Diagnose von psychischen Erkrankungen wird teilweise durch Geschlechterstereotype beeinträchtigt. So erfolgt die Diagnose von Autismus oder ADHS bei Frauen erheblich später als bei Männern. Andere Fälle finden sich im Bereich der narzisstischen Persönlichkeitsstörung und bipolaren Störung. Erstere wird eher bei Männern, letztere eher bei Frauen diagnostiziert, obwohl sich die Symptome nicht wesentlich unterscheiden. Selbiges gilt für Burn-Outs und Depressionen. Die Verzögerung oder falsche Diagnosen können bei den Betroffenen zu Folgeerkrankungen und (weiteren) Depressionen führen. Es ist in der psychologischen Praxis und Ausbildung daher für den Einfluss von Geschlechterstereotypen zu sensibilisieren. Unterstützend kann für die Entscheidungsfindung mit Algorithmen oder Entscheidungsbäumen gearbeitet werden, die Symptome geschlechtsneutral auswerten. Durch die sensiblen Daten muss es sich dabei um ein datensicheres Angebot der öffentlichen Hand handeln.

Weiterhin fällt es vor allem Männern schwer, psychologische Hilfe anzunehmen. Hierfür gilt es gesellschaftliche Rollenbilder zu überkommen und mit einem liberal-feministischen Leitbild Akzeptanz zu schaffen. Geht es um psychologische Hilfe für ungewollt kinderlose Personen, fällt darüber hinaus auf, dass die Beratungsangebote auf Frauen zugeschnitten sind. Das Hilfsangebot ist auf Angebote für Männer zu erweitern.

ENDOMETRIOSE

Endometriose ist eine gynäkologische Erkrankung, bei der Zysten und Entzündungen auftreten und sich an Eierstöcken, Darm und Bauchfell ansiedeln können. 10-15% aller Frauen entwickeln eine Endometriose und selbst konservative Schätzungen sprechen von jährlich 30.000 Neuerkrankungen in Deutschland. Sie ist verantwortlich für bis zu 60% der ungewollten Kinderlosigkeit und die zweithäufigste gynäkologische Erkrankung. Daher bedarf es vermehrter Aufklärung und Forschung sowie die finanzielle Unterstützung komplementär-medizinischer Therapien und AHB/Rehabilitationsmaßnahmen.*

* s. Beschluss „Endometri..Was?“ vom 07.03.2020, Landeskongress Junge Liberale Niedersachsen.

GEBURTSHILFE

BERUFSBEZEICHNUNG

Die Berufsbezeichnung der „Hebamme“ ist jedenfalls im offiziellen Sprachgebrauch (in Gesetzestexten oder Stellenausschreibungen) durch eine diskriminierungsfreie Alternative zu ersetzen. Vorgeschlagen wird hierzu die Bezeichnung als Entbindungshelferin und -helfer. Das soll helfen auch „männliche Hebammen“ sichtbar zu machen bzw. den Beruf durch eine geschlechtsneutrale Bezeichnung sprachlich für alle Geschlechter zu öffnen.

AUSBILDUNG

Die Akademisierung der Entbindungshilfe im Rahmen eines dualen Studiengangs wird grundsätzlich begrüßt. In Anbetracht des Fachkräftemangels sollen die bereits bestehenden Ausbildungsplätze aber nicht schrittweise abgebaut werden. Viel eher soll jedenfalls ein Teil dieser Plätze für einen neuen Ausbildungsberuf der „Mutterpflegekraft“ erhalten bleiben. Dieses Berufsbild soll Entbindungshelferinnen und -helfer bei ihrer Arbeit entlasten und insbesondere die nicht-medizinische Betreuung vor und nach der Geburt übernehmen. Selbstständige Berufstätige sollen diese Mutterpflegekräfte nicht ersetzen.

ANWESENHEITSPFLICHT

Die Pflicht zur Anwesenheit einer Entbindungshelferin oder eines Entbindungshelfers bei der Geburt soll gelockert werden. Bei Kaiserschnitten ist sie gänzlich aufzuheben. Bei natürlichen Geburten soll entweder eine Mutterpflegekraft oder eine Person aus der Entbindungshilfe anwesend sein müssen.

VERSORGUNGSLAGE

Zur besseren Erreichbarkeit von Entbindungshelferinnen und Entbindungshelfern soll am Vorbild der Region Hannover eine „Hebammenzentrale“ eingerichtet werden. Das umfasst im Besonderen eine Webseite, über die Schwangere oder Wöchnerinnen nach einer passenden Unterstützung für ihre individuellen Bedürfnisse suchen können. Das kann auch die individuelle Terminfindung bei knapper Versorgungslage erleichtern.

CYTOTEC

Das Medikament Cytotec soll weiterhin bei der Geburt verabreicht werden dürfen, wenngleich ein sensiblerer Umgang geboten ist.*

* Näheres im Antrag „Cytotec – irgendwo zwischen Besorgnis und Hysterie“ vom 08.03.2020, Landeskongress Junge Liberale Niedersachsen.

FEHLGEBURTEN

Die rechtliche Unterscheidung zwischen Tot- und Fehlgeburt sowie die damit verbundene Einschränkung im Bestattungsrecht ist aufzuheben. Darüber hinaus soll für Frauen, die nach der 12. Woche ihr Kind verloren haben, die Möglichkeit bestehen, einen zweiwöchigen Mutterschutz in Anspruch zu nehmen.*

* Näheres im Beschluss „Für einen würdevollen Umgang mit Sternenkindern und ihren Eltern“ vom 23.02.2020, erweiterter Bundesvorstand Junge Liberale.

REPRODUKTIONSMEDIZIN

Die Familienplanung verdient als höchstprivater Lebensbereich einer besonderen Gewährleistung des Selbstbestimmungsrechts. Hierfür bedarf es der Einführung eines Fortpflanzungsmedizingesetzes. Dieses soll die nachfolgenden Punkte beinhalten.

KÜNSTLICHE BEFRUCHTUNG

Um Frauen weniger mit Mehrlingsschwangerschaften durch eine künstliche Befruchtung zu belasten, soll das Embryonenschutzgesetz unter Sicherung ethischer Standards für den Elective-Single-Embryo-Transfer geöffnet werden.

Weiterhin soll jede Form der künstlichen Befruchtung zu 100% von den Krankenkassen übernommen werden. §27a SGB V ist insbesondere um die Finanzierung moderner Reproduktionstechniken für homosexuelle Paare, alleinstehende Frauen und unverheiratete Paare zu ergänzen. Die Kosten sollen in einer Altersklasse bis 45 stets übernommen und ab 45 übernommen werden, wenn eine individuelle Prüfung Erfolgchancen einräumt. Die Kosten für die Prüfung der Erfolgchancen sind vorzuleisten.

Gänzlich sollen auch die Kosten einer künstlichen Befruchtung mit einer vorher eingefrorenen Eizelle übernommen werden. Die Kosten des sogenannten Social Freezings selbst sind hingegen von der Betroffenen zu tragen. Es besteht aber die Möglichkeit, die eingefrorene Zelle zu spenden und dadurch die Kosten des Social Freezings voll zurückerstattet zu bekommen.

LEGALISIERUNG DER EIZELLENSPENDE

Das Fortpflanzungsmedizingesetz soll die Eizellenspende legalisieren und die Legalisierung der Embryonenspende klarstellen. Beides soll wie die Samenspende kommerziell möglich sein. Vor der Entnahme der Eizelle zum Zweck der Eizellen- oder Embryonenspende ist die Frau über die medizinischen Folgen aufzuklären. Der Umfang der Aufklärungspflichten soll sich an dem Umfang der Beratung vor Entnahme der Eizelle für eine künstliche Befruchtung orientieren. Das durch eine Eizellen- oder Embryonenspende gezeugte Kind hat einen Auskunftsanspruch über seine genetische Abstammung. Dieser soll durch ein Eizellenspenderegistergesetz sichergestellt werden, was spiegelbildlich zum Samenspenderegistergesetz aufgebaut werden kann.

TEILWEISE ENTKRIMINALISIERUNG VON §4 ABS. 1 NR. 3 ESCHG

Die Nutzung der Samenspende nach dem Tode soll bei Einwilligung des Betroffenen entgegen von §4 Abs. 1 Nr. 3 ESchG möglich sein. Die Einwilligung ist vor der Spende einzuholen, bis zu fünf Jahre nach dem Tod des Spenders gültig und gilt nur für Fälle, in denen der Samenspender gemeinsam mit der Empfängerin die künstliche Befruchtung geplant hat. Selbiges gilt umgekehrt (im Falle der Legalisierung) für die Eizellenspende.

FORSCHUNG

Es soll auf lange Sicht in repräsentative Studien investiert werden, wie die Gesundheit natürlich gezeugter und künstlich gezeugter Kinder sich voneinander unterscheidet. Hierbei ist speziell auf natürlich gezeugte Kinder von Eltern im älteren Alter und künstlich gezeugte Kinder mit jüngeren Eizellen und Samen einzugehen.

PRÄIMPLANTATIONSDIAGNOSTIK

Ergibt die Pränataldiagnostik, dass der Embryo mit einer Behinderung geboren werden könnte, entscheiden sich viele Frauen für eine Abtreibung. Sind Erbkrankheiten veranlagt, kann die Präimplantationsdiagnostik den betroffenen Paaren helfen, ihren Kinderwunsch zu erfüllen. Die hierbei anfallenden Kosten sollen in gewissen Fällen mitfinanziert werden. Das Gutachten der Ethikkommission ist weiterhin selbst zu finanzieren. In diesem Gutachten soll neben der Erlaubnis zur Durchführung der Präimplantationsdiagnostik auch die finanzielle Förderungswürdigkeit und ihr Ausmaß beurteilt werden. Liegt diese Bescheinigung vor und kann die Behandlung nicht aus eigenen finanziellen Mitteln finanziert werden, übernehmen die Krankenkassen die Kosten in Höhe der bescheinigten Förderungswürdigkeit.

VERHÜTUNGSMITTEL

Rezeptpflichtige Verhütungsmittel und ärztliche Leistungen im Zusammenhang mit der Verhütung sollen bis zum 27. Lebensjahr von den Krankenkassen übernommen werden.* Selbiges gilt für Berufsausbildungsbeihilfe und BaFÖG-Berechtigte, die diese Altersgrenze überschreiten. Darüber hinaus sollen Kondome mit dem ermäßigten Mehrwertsteuersatz von 7% besteuert werden.**

In der Verschreibungspraxis wird die verantwortungsbewusste Abwägung zwischen Alternativen zur Antibabypille begrüßt. Damit geht auch eine individuell zugeschnittene ärztliche Aufklärung über mögliche Folgen der Pille einher. Das betrifft beispielsweise verträgliche Schmerzmittel und eine dermatologische Akne-Behandlung.

* Näheres in der Pressemitteilung vom 19.08.2020 der Jungen Liberalen Niedersachsen.

**s. Beschluss „Kondome sind kein Luxus“ vom 07.04.2018, Landeskongress Junge Liberale Niedersachsen.

BLUTSPENDE

Die Blutspende ist auch für homo- und bisexuelle Männer zu ermöglichen.* Weiterhin sollen Frauen ebenso wie Männer sechs Mal im Jahr Blut spenden dürfen. Die Eignung ist trotz höheren Blutverlustes durch die Menstruation durch die individuelle Vorprüfung jeder spendenden Person sichergestellt.** Es wird eine stärkere Überprüfung zur Verhütung infektiöser Blutkonserven angeregt.

* s. Beschluss „Blutspende für alle ermöglichen“ vom 03.09.2010, Erweiterter Bundesvorstand Junge Liberale.

** s. Beschluss „Gleichberechtigung Blutspende“ vom 09.03.2020, Landeskongress Junge Liberale Niedersachsen.

8. LIBERALER FEMINISMUS UND HOCHSCHULPOLITIK

GENDER-MAINSTREAMING

Wissenschaftliche Betätigungen im Rahmen der Genderforschung werden aus Gründen der Bildungsvielfalt und Wissenschaftsfreiheit begrüßt. Der Mehrwert einer solchen liegt in der Untersuchung bestimmter Gesellschaftsstrukturen. Wie in allen Forschungsbereichen gilt, dass der wissenschaftliche Austausch möglichst offen und wertneutral stattfinden soll. Daher sollen Fakultäten in ihrem Bestreben unterstützt werden gemeinsame, überschneidende Vorlesungen anzubieten. Sprachvorgaben für wissenschaftliche Texte werden hingegen abgelehnt. Den einzelnen Verfasserinnen und Verfassern soll freigestellt bleiben, ob sie ihre Texte in gendergerechter Sprache verfassen und wie sie dies tun. Dies soll zu Beginn des jeweiligen Textes entsprechend kenntlich gemacht werden. Ist ein Text in gendergerechter Sprache verfasst, ist den Verfasserinnen und Verfassern ggf. ein angemessenes höheres Zeichen- oder Seitenkontingent einzuräumen. Von pauschalen Kontroversen wie die Bezeichnung als „Genderwahn“ oder „Gender-Ideologie“ ist abzusehen; das schließt sachliche Kritik bei politischer Vereinnahmung des wissenschaftlichen Gender-Konzepts natürlich nicht aus.

GENDERGERECHTE TOILETTEN

Bei der Planung von neuen Gebäuden an öffentlichen Hochschulen sollen nur noch Unisex-Toiletten – also barrierefreie Toiletten für Menschen mit Behinderungen und nicht-barrierefreie Toiletten – eingeplant werden. Hintergrund sind die fehlende Berücksichtigung des dritten Geschlechts und der Gender Data Gap, nach dem bei der Konstruktion von Gebäuden trotz unterschiedlichem Bedarf derselbe Platz für Männer- und Frauentoiletten eingeplant werden. Indem vollends abgeschlossene Einzelkabinen verbaut werden, wird die bedenkenlose Nutzung sichergestellt. Daneben sollen, wie in allen anderen öffentlichen Gebäuden, kostenlose Damenhygieneprodukte auf den Toiletten öffentlicher Hochschulen zur Verfügung gestellt werden.

NAMENSGEBUNG VON UNIVERSITÄTEN

In Deutschland trägt keine der 121 Universitäten und nur zwei Hochschulen den Namen einer Frau. Bei neuer Namensgebung soll daher verstärkt darauf geachtet werden auch weibliche Wissenschaftlerinnen sichtbar zu machen. Selbiges gilt für Institute. Potentielle Namensträgerinnen aus dem deutschsprachigen Raum, die bereits verstorben sind und sich ihrer Disziplin in besonderem Maße verdient gemacht haben, sind beispielsweise: Hannah Arendt (Philosophie), Edith Stein (Philosophie), Ricarda Huch (Literatur und Geschichte), Emmy Noether (Mathematik), Helene Lange (Pädagogik), Lise Meitner (Physik), Maria Goeppert-Mayer (Physik), Anne-Eva Brauneck (Rechtswissenschaften), Käthe Kollwitz (Kunst), Marianne Plehn (Biologie).

PRÜFUNGSKOMMISSIONEN

Einige aufkommende Studien aus NRW und Berlin legen im Studiengang Rechtswissenschaften eine unterschiedliche Benotung von Männern und Frauen in der staatlichen Prüfung dar. Dieser Unterschied besteht laut beiden Studien nicht mehr, wenn mindestens eine Frau und ein Mann Mitglied in der Prüfungskommission zur mündlichen Prüfung des staatlichen Teils sind. Um die Vermutung einer Ungleichbehandlung zu beseitigen, sind die Landesjustizprüfungsämter angehalten diese Prüfungskommissionen zukünftig mit mindestens einer Prüferin und einem Prüfer zu besetzen. Stellt das Landesjustizprüfungsamt fest, dass Prüferinnen nicht ausreichend zur Verfügung stehen, sind Anreize für die Prüfungstätigkeit zu schaffen. Zusätzlich soll für die schriftliche Leistung eine vortotenunabhängige Erst- und Zweitbegutachtung stattfinden.

9. LIBERALER FEMINISMUS UND INFRASTRUKTUR

CRASH-TEST DUMMIES

Crash-Test Dummies sind in aller Regel 1,75 m groß und wiegen 78 kg. Der Körperbau des Dummies orientiert sich am männlichen Körper. Der durchschnittlich weibliche Körper, aber auch andere Gruppen wie Kinder, ältere Menschen oder große Männer, sind in Sicherheitstests zur Zulassung neuer Kfz-Typenmodelle daher unterrepräsentiert. Die Wahrscheinlichkeit, dass eine Frau bei einem Autounfall ernstlich verletzt wird, ist 47% höher, dass sie stirbt 17% höher als bei einem Mann. Ursache sind zwar nicht nur, aber jedenfalls auch, mangelnde Sicherheitstests vor der Zulassung neuer Kfz-Typenmodelle.

Die Verpflichtung die Sicherheit des neuen Typenmodells sicherzustellen, liegt bereits jetzt in erster Linie bei den Automobilunternehmen. Durch die hohen Kosten für die Testung an verschiedenen Dummy-Modellen wird eine zusätzliche, virtuelle Testung durch eigene Programme oder durch das ab 2021 von Toyota zur Verfügung gestellte Open-Source Programm „Total Human Model for Safety“ vorgeschlagen. Um hierbei einheitliche Standards sicherzustellen soll das mathematische Verfahren für die Programme durch eine VDI-Richtlinie vorgegeben werden.

Der zweite Schritt der Testung wird derzeit durch Richtlinien der UNECE gesteuert. Diese sollen um virtuelle Testungen ergänzt werden. Selbiges gilt bei den zusätzlichen Sterne-Tests der Euro NCAP-Standards. Da diese Bewertungen in den Verkaufsbroschüren der Autos auftauchen und die Hersteller diese Testung freiwillig absolvieren, sollen hier die Bewertungskriterien für den Insassenschutz so angepasst werden, dass eine 5-Sterne Bewertung nur möglich ist, wenn die Crash-Test-Dummies die Käuferinnen und Käufer des Typenmodells jeweils realitätsnah repräsentiert haben.

SCHUTZPARKPLÄTZE

Frauenparkplätze verfolgen das Ziel der Stärkung des subjektiven Sicherheitsempfindens von Frauen im öffentlichen Raum. Indem sie den Betroffenen Schutz vermitteln, tragen sie zur Bewegungsfreiheit der Betroffenen bei. Doch genauso wie einige Frauen sich auch ohne dieses Angebot angstfrei bewegen, können andere Gruppen Ängste vor Übergriffen entwickeln. Das können insbesondere Menschen aus der LGBTQIA+-Community, People of Color oder Senioren sein. Deshalb sollen aus Frauenparkplätzen „Schutzparkplätze“ werden. Anstelle einer Frau soll das Zeichen aus dem Schriftzug „Schutzparkplatz“ bestehen. Um einer (bereits jetzt vorkommenden) unbegründeten Nutzung der Parkplätze zusätzlich vorzubeugen, soll das Zeichen um einen kleinen Text ergänzt werden: „Nehmen Sie bitte Rücksicht.“ Die Zeichen sind in der Straßenverkehrsordnung zu ergänzen.

Da unklar ist, ob durch die begriffliche Öffnung tatsächlich ein erhöhter Bedarf entsteht, ist die Belegung der Plätze regelmäßig zu überprüfen. Das kann bspw. während der Kontrolle der Parktickets notiert werden.

STRASSENBELEUCHTUNG

Das subjektive Sicherheitsgefühl wird auch durch Straßenbeleuchtung gesteigert. 2017 hat der Niedersächsische Landesrechnungshof zudem festgestellt, dass Beleuchtungskonzepte sich positiv auf die Struktur und Wirtschaftlichkeit der Beleuchtung auswirkten. Am Vorbild der Samtgemeinde Tostedt soll daher jede Kommune ein Beleuchtungskonzept ausarbeiten, bei der neben Aspekten der Wirtschaftlichkeit und Energiesparsamkeit auch Zweckerwägungen hinsichtlich der öffentlichen Sicherheit und der subjektiven Sicherheit eingebunden werden. Dabei können andere planerische Interessen selbstverständlich berücksichtigt bleiben. In Betracht zu ziehen sind dann aber auch Straßenbeleuchtungssysteme mit Bewegungssensoren oder einer dazugehörigen App nach dem Vorbild der Gemeinde Löwenstedt. Die auf europäischer Ebene existierenden DIN-Normen sind auf diesen Stand der Technik anzupassen. Auch (vorwiegend europäische) Förderungsrichtlinien sollen diesen Umstand in Zukunft berücksichtigen.

NACHWORT

42 Seiten politischer Handlungsbedarf; und was bleibt? Diese Seiten wählen eine Positivdefinition des liberalen Feminismus, die nicht als vollendet anzusehen ist. Sie dienen in ihrer Detailliertheit der Vorstellung einer liberal-feministischen Welt und bestärken in ihrer Unverbindlichkeit den Anstoß zur Diskussion.

Die Ausarbeitung dieses Dokuments ist aus allen Ebenen des Landesverbandes der Jungen Liberalen Niedersachsen geleistet worden. Die inhaltlichen Vorschläge wurden in den jeweiligen Fachgebieten mithilfe der Expertise der entsprechenden Landesarbeitskreise der Jungen Liberalen Niedersachsen erarbeitet. Ihnen gilt besonderer Dank.

Dank gilt weiterhin allen anderen, die an diesen unseren liberalen Feminismus glauben und ihn in ihren unterschiedlichen Funktionen als Mitglied bis hin zum Vorstand bei den Jungen Liberalen Niedersachsen unterstützt haben. Dazu gehören auch die Einladungen in den Kreisverbänden, die einen Austausch erst möglich gemacht haben.

Unser liberaler Feminismus ist ebendieses Miteinander. Er ist eine zeitlose Diskussion mit der Einsicht Ideen zu verwerfen und Alternativvorschläge aufzunehmen. Er hat eine bestimmte Art und Weise zuzuhören und Ziele zu formulieren. Er hat ein offenes Ohr, den Willen zur Verständigung und er stellt seine politisch umsetzbaren Inhalte in den Vordergrund.

Dieses Grundlagenprogramm beschreibt nicht, es ist liberaler Feminismus.